



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 12. Sitzung des Stadtrates (SR/012/2010)

am Donnerstag, 06.05.2010,

16:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung:

16:00 Uhr

Ende der Sitzung:

22:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Helma Orosz

CDU-Fraktion

Dr. Gudrun Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Elke Fischer

Ingo Flemming

Dietmar Haßler

Steffen Kaden

Sebastian Kieslich

Lothar Klein

Lars-Detlef Kluger

Peter Krüger

Angelika Malberg

Christa Müller

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Lars Röher

Silke Schöps

Patrick Schreiber

Joachim Stübner

Horst Uhlig

Anke Wagner

Stefan Zinkler

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Dr. Margot Gaitzsch

Kristin Klaudia Kaufmann

Tilo Kießling

Annekatriin Klepsch

Gunild Lattmann

Jens Matthis

Hans-Jürgen Muskulus

Andreas Naumann

André Schollbach

Dr. Klaus Sühl

Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Christiane Filius-Jehne

Margit Haase

Ulrike Hinz

Jens Hoffsommer

Eva Kämmerer

Thomas Löser

Andrea Schubert

Torsten Schulze

Thomas Trepte

Elke Zimmermann

SPD-Fraktion

Peter Bartels
Axel Bergmann
Martin Bertram
Thomas Blümel
Sabine Friedel
Wilm Heinrich
Richard Kaniewski
Dr. Peter Lames
Albrecht Pallas

FDP-Fraktion

Matteo Böhme
Jürgen Felgner
Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Barbara Lässig
Eberhard Rink
André Schindler
Burkhard Vester
Holger Zastrow

BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion

Franz-Josef Fischer
Christoph Hille
Jan Kaboth
Anita Köhler

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Hartmut Krien

Abwesend:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Eva Jähnigen

Gäste:

Frau Grundmann, Vorsitzende des Kreis-
ternrates Zu TOP 11

Schriftführer/-in

Frau Reiher, Frau Volbrecht

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1 | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse | |
| 2 | Bericht der Oberbürgermeisterin | |
| 3 | Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte | |
| 4 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 5 | Besetzung im Ortsbeirat Prohlis | A0178/10
beschließend |
| 6 | Besetzung Ortsbeirat Blasewitz | A0180/10
beschließend |
| 7 | Umbesetzung Jugendhilfeausschuss | A0174/10
beschließend |
| 8 | Einführen eines Sozialtarifes - Sozialticket | A0023/09
beschließend |
| 9 | Finanzierung Umbau Kulturpalast Dresden und Projekt Heizkraftwerk Mitte | A0071/09
beschließend |
| 10 | Verwaltungsstandorte mit neuer Perspektive | A0067/09
beschließend |
| 11 | Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung für die Jahre 2010 bis 2013 | V0480/10
beschließend |
| 12 | Marketingkonzeption für Dresden | V0361/09
beschließend |
| 13 | Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Betriebsordnung Krematorium) | V0340/09
beschließend |
| 14 | Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz | V0358/09
beschließend |
| 15 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden | V0344/09
beschließend |
| 16 | Freie Zugänglichkeit der Parkanlagen Pillnitz | A0028/09
beschließend |
| 17 | Sozialverträgliche Kontoführungsgebühren der Ostsächsischen Sparkasse | A0078/09
beschließend |

18	Höhere Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für ALG II-Beziehende	A0084/09 beschließend
19	Ehrenordnung der Landeshauptstadt Dresden	A0092/09 beschließend
20	Sanierungsgebiet Äußere Neustadt - 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Erneuerungskonzeptes	V0179/09 beschließend
21	Bebauungsplan Nr. 123.3, Dresden-Altstadt I Nr. 15, Prager Straße-Süd/Wiener Platz hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung	V0290/09 beschließend
22	Eilantrag: Bürgerversammlung zum Thema "Aktueller Stand beim Hochwasserschutz im Dresdner Osten" unverzüglich durchführen	A0130/10 beschließend
23	Sanierung und Instandsetzung der Albertbrücke einschließlich der Umgestaltung und des grundhaften Ausbaus des Rosa-Luxemburg-Platzes und des Sachsenplatzes	V0395/10 beschließend
24	Erhalt des "Blauen Wunders" und Aufwertung des Schiller- und Körnerplatzes	A0087/09 beschließend
25	Bürgerhaushalt Dresden für den Doppelhaushalt 2011/2012	A0138/10 beschließend
26	Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)	V0194/09 beschließend
27	Unterzeichnung der "Erklärung der EURO CITIES zum Klimawandel"	V0355-01/09 beschließend
28	Namensgebung des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft III in 01159 Dresden	V0534/10 beschließend
29	Einwohnerversammlung zum Thema "Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße"	A0075/09 beschließend
30	Überplanmäßige Zuschusserhöhung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden im Haushaltsjahr 2010	V0500/10 beschließend
31	Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2009	V0447/10 beschließend
32	Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt" für das Gebiet Dresden-Prohlis/Wohngebiet Am Koitschgraben für den Zeitraum 2010 bis 2020	V0186/09 beschließend
33	Bebauungsplan Nr. 74, 1. Änderung, Dresden-Nickern I, Dohnaer Straße Südseite (Gewerbepark) hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung	V0502/10 beschließend
34	Wiedereinrichtung einer Fährverbindung Pieschen - Ostragehege Verbesserter Anschluss Ostragehege/Friedrichstadt - Pieschen	A0115/10 beschließend

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 35 | Unterstützung der Gemeinschaftsschule Pieschen | A0141/10
beschließend |
| 36 | Verbesserter Lärmschutz auf der A 17/Lockwitztalbrücke | A0020/09
beschließend |
| 37 | Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn 17 im Stadtgebiet Dresden | A0026/09
beschließend |
| 38 | Regelmäßige Anpassung des jugendhilffichen Förderetats an unabweisbare Kostensteigerungen | A0083/09
beschließend |

Nicht öffentlich

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 39 | Berufung des Chefarztes der Frauenklinik im Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum | V0537/10
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

öffentlich

Einleitung:

Die Oberbürgermeisterin eröffnet die 12. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 6. Mai 2010, und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Abstimmung der Tagesordnung:

Die Oberbürgermeisterin schlägt vor, folgende Tagesordnungspunkte ohne Debatte zu behandeln: TOP 26, 28, 30, 31, 33 und 39.

Herr Stadtrat Krien meldet Diskussionsbedarf zu TOP 30 an.

Die Oberbürgermeisterin schlägt vor, die TOP 13, 14 und 15 sowie die TOP 36 und 37 gemeinsam zu behandeln.

Auf Wunsch der Einreicher werden TOP 7 und TOP 22 vertagt. TOP 20 und TOP 32 werden nach der Pause, nach dem nicht öffentlichen Teil, behandelt.

Frau Stadträtin Müller sieht zu TOP 32 Behandlungsbedarf für die CDU-Fraktion und beantragt deshalb die Rückverweisung von TOP 32 in den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit.

Herr Bürgermeister Marx verweist auf die Einhaltung der Termine zur Beantragung von Fördermitteln. Deshalb müsse die Vorlage in der heutigen Sitzung behandelt werden.

Frau Stadträtin Müller zieht ihren Antrag zurück und kündigt eine Auszeit vorher an.

Herr Stadtrat Bertram beantragt zu TOP 11 Rederecht für Frau Grundmann, Vorsitzende des Kreiselterrates.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Rederecht zu TOP 11 mehrheitlich zu.

Herr Stadtrat Schollbach bemängelt die Einordnung des Antrages A0075/09 in der Tagesordnung auf Pos. 29 und verweist darauf, dass dieser bereits mehrfach vertagt worden sei. Er beantragt deshalb die Behandlung von TOP 29 nach dem nicht öffentlichen Teil.

Herr Stadtrat Genschmar bemerkt, dass die TO so dem Ältestenrat vorgelegen habe.

Die Oberbürgermeisterin lässt darüber abstimmen, den TOP 29 nach TOP 11 zu behandeln.

Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Behandlung von TOP 29 nach TOP 11 mit 30 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Herr Stadtrat Schollbach widerspricht der Abstimmung, da sein Antrag einen anderen Wortlaut als abgestimmt gehabt habe. Er fordere eine erneute Abstimmung über seinen Antrag, den TOP 29 nach dem nicht öffentlichen Teil zu behandeln. Er behalte sich für den Fall, dass der Antrag keine Mehrheit finde, die Einberufung einer Sondersitzung vor. Er könne sich nicht damit einverstanden erklären, dass der Antrag entgegen der üblichen Chronologie nicht als TOP 11, sondern als TOP 29 eingeordnet worden sei.

Die Oberbürgermeisterin macht deutlich, dass der Ältestenrat gemeinsam den Entwurf der Tagesordnung besprochen habe.

Herr Stadtrat Dr. Sühl halte es für ein Gebot der Kollegialität, den möglichen Fehler zu korrigieren. Sonst würde der Eindruck entstehen, es sei eine politische Frage. In diesem Fall plädiere er für eine Sondersitzung.

Die Oberbürgermeisterin stellt den Antrag von Herrn Stadtrat Schollbach erneut zur Abstimmung.

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Stadtrat Schollbach auf Behandlung von TOP 29 nach dem nicht öffentlichen Teil mit 30 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung mit 45 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Die Oberbürgermeisterin informiert über folgende in nicht öffentlicher Sitzung am 15. April 2010 gefasste Beschlüsse:

V0476/10

Berufung des Chefarztes der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie im Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum

V0511/10

Personalangelegenheit Geschäftsführer ARGE – Abschluss einer Auflösungsvereinbarung

2 Bericht der Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin hält ein Grußwort zur Würdigung des ersten frei gewählten Stadtrates im Mai 1990. Den Mitgliedern des Stadtrates liegt der Stadt-Atlas Dresden, 20 Jahre Kommunalentwicklung 1990 bis 2010 vor.

Die Oberbürgermeisterin berichtet über Inhalt und Ziele des 23. Deutschen Sparkassentages in Stuttgart sowie über mögliche Auswirkungen der Situation in Griechenland für die Stadt Dresden.

3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte

Folgende mündliche Fragen sind schriftlich zu beantworten:

Herr Stadtrat Schreiber, CDU-Fraktion,
zu Instandsetzungsarbeiten an Schulen (mAF0073/10);

Herr Stadtrat Schollbach, Fraktion DIE LINKE.,
zu Kosten Renovierung Büro OB (mAF0074/10);

Frau Stadträtin Haase, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
zu Sperrungen Elbradweg (mAF0077/10);

Herr Stadtrat Pallas, SPD-Fraktion,
zu Ursachen der Sperrung der 39. Grundschule (mAF0068/10);

Herr Stadtrat Schindler, FDP-Fraktion,

zur Pirnaer Landstr. Zwischen Leubener Str. und Stephensonstraße (mAF0064/10);

Herr Stadtrat Kaboth, BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion,

zur teilweisen Sperrung des linkselbischen Radweges zwischen 2011 und 2015 (mAF0071/10);

Herr Stadtrat Baur, fraktionslos,

zu Publikationen Stadtratsfraktionen (mAF0076/10);

Herr Stadtrat Uhlig, CDU-Fraktion,

zur Sicherheit im Tunnel am Hauptbahnhof (mAF0070/10);

Herr Stadtrat Kießling, Fraktion DIE LINKE.,

zu Planungsmitteln 2009 für das Sachsenbad (mAF0075/10);

Frau Stadträtin Filius-Jehne, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

zum Rhododendronpark (mAF0078/10);

Herr Stadtrat Blümel, SPD-Fraktion,

zum Erwerb der Grundstücksflächen an der Löbtauer Straße in Dresden (Verein Lebenshilfe) (mAF0069/10);

Herr Stadtrat Genschmar, FDP-Fraktion,

zum Sachstand Roitzscher Straße (mAF0065/10);

Herr Stadtrat Kaboth, BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion,

zum Funkmast am Telekomstandort Hornweg in Dresden-Bühlau (mAF0067/10);

Herr Stadtrat Krien, fraktionslos,

zur ARGE Dresden (mAF0066/10).

4 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Behandlung der TOP 26, 28, 31 und 33

5 Besetzung im Ortsbeirat Prohlis

**A0178/10
beschließend**

Es liegt ein Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vor.

Die Oberbürgermeisterin schlägt die Einigung auf offene Abstimmung vor. Dazu gibt es Widerspruch von Herrn Stadtrat Krien. Es findet Mehrheitswahl statt.

Die Oberbürgermeisterin eröffnet den Wahlvorgang zu **TOP 5** und TOP 6 und ruft jedes Mitglied des Stadtrates namentlich auf mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Die Wahlzettel sind farblich unterschiedlich gestaltet. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

- Wahlvorgang

Die Oberbürgermeisterin schließt den Wahlvorgang.

Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten:	69
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	69, davon 4 ungültig

Ergebnis:

Frank Ludwig	56 Ja	9 Nein
--------------	-------	--------

Der Stadtrat wählt Frank Ludwig, 01219 Dresden, Lockwitzer Straße 3, bisher Stellvertreter, als Mitglied in den Ortsbeirat Prohlis.

Ulrich Lukas scheidet aus.

Abstimmungsergebnis:

gewählt

6 Besetzung Ortsbeirat Blasewitz**A0180/10
beschließend**

Es liegt ein Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vor.

Die Oberbürgermeisterin schlägt die Einigung auf offene Abstimmung vor. Dazu gibt es Widerspruch von Herrn Stadtrat Krien. Es findet Mehrheitswahl statt.

Die Oberbürgermeisterin eröffnet den Wahlvorgang zu TOP 5 und **TOP 6** und ruft jedes Mitglied des Stadtrates namentlich auf mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Die Wahlzettel sind farblich unterschiedlich gestaltet. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

- Wahlvorgang

Die Oberbürgermeisterin schließt den Wahlvorgang.

Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten:	69
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	69, davon 4 ungültig

Ergebnis:

Saskia Berndt	57 Ja	8 Nein
---------------	-------	--------

Der Stadtrat wählt Saskia Berndt, 01309 Dresden, Brucknerstraße 4, als Stellvertreterin für das Mitglied Ilona Schär in den Ortsbeirat Blasewitz.

Kai Geßner scheidet aus.

Abstimmungsergebnis:

gewählt

7 Umbesetzung Jugendhilfeausschuss**A0174/10
beschließend**

Vertagung

Herr Stadtrat Kaniewski erläutert und begründet den interfraktionellen Antrag und plädiert für die Zustimmung zum interfraktionellen Ersetzungsantrag vom 06.05.2010.

Wortmeldungen:

Frau Stadträtin Köhler geht auf die lange Geschichte des Antrages ein und beschreibt ausführlich das Zustandekommen des Ersetzungsantrages. Die Ursprungsform des Antrages sei für die BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion nicht mehr stimmig und beschlussfähig gewesen. Der nun vorliegende Ersetzungsantrag habe die Zustimmung der ehemaligen Miteinreicher gefunden. Damit solle endlich ein konkreter Beitrag zur weiteren Ausgestaltung der bereits vorhandenen Ermäßigungen für Dresden-Pass-Inhaber geleistet werden.

Sie erläutert den Ersetzungsantrag anhand der schriftlich vorliegenden Begründung und verweist auf die Erweiterung auf Schüler- und Sozialticket. Ihr sei bewusst, dass das Schülerticket eine freiwillige Leistung der Stadt wäre. Sie sehe darin ein klares Bekenntnis, Dresdnern mit schmalen Geldbeutel zu mehr Mobilität zu verhelfen. Sie plädiere für die Zustimmung.

Frau Stadträtin Malberg geht darauf ein, dass der Antrag vom Dezember 2007 stamme. Sie erläutert die Historie des Antrages sowie das Entstehen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe. Daraus sei der interfraktionelle Antrag „Studie der DVB AG als Grundlage für die Einführung eines ermäßigten Tickets Dresden-Mobil“ entstanden, der vom Stadtrat am 22.05.2008 beschlossen worden sei. Deshalb sei der hier in Rede stehende, längst überholte Antrag zurückgezogen worden. Sie sehe deshalb keinen formellen Grund, den damaligen Antrag, leicht überarbeitet, wieder hoch zu holen.

Den Erklärungen in der Vergangenheit sowie allen Forderungen einschließlich der Begründung des hier zu beratenden Antrages sei gemeinsam, dass die Notwendigkeit des Sozialtickets mit der Mobilität als eine Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben begründet werde. Das würde bedeuten, dass die Einkommensschwachen ohne Sozialticket nicht mobil und vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen wären. Die genannte Studie von 2008 belege das Gegenteil. Es sei verwunderlich, wie konsequent die Befürworter des Sozialtickets die Ergebnisse dieser Studie nicht zur Kenntnis nehmen. Sie zitiert aus der Studie. Die Sozialticketekampagne würde auf gefühlter Wirklichkeit fußen.

Sie verweise auf das bisher Erreichte hinsichtlich der Mobilität der Dresdner und auf eine steigende Tendenz der Inanspruchnahme. Ausdrücklich weise sie auf den benötigten Finanzbedarf für ein Sozialticket von ca. 3 bis 4 Mio. EUR jährlich hin.

Herr Stadtrat Krien unterstützt grundsätzlich die Mobilität auch einkommensschwacher Bürger. Er setze sich für freie Fahrt bei erzwungenen Fahrten (Einladungen der ARGE, Fahrten von Schülern zur Schule) ein.

Dem interfraktionellen Ersetzungsantrag könne er zustimmen, da der Anstrich „Empfänger von Leistungen nach AsylbLG“ nicht mehr enthalten sei. Insofern habe sich sein Ergänzungsantrag erledigt.

Kritisch äußert er sich zu der genannten Studie, die nach seinen Recherchen keine wissenschaftliche Grundlage hätte.

Herr Bürgermeister Seidel stellt richtig, dass der Dresden-Pass auch Asylbewerber umfasse. Er gehe darauf ein, dass die Wissenschaftlichkeit der Studie bisher nicht in Zweifel gezogen worden sei. Er verweise auf einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Stelle.

Weiterhin verweise er zum Antrag auf eine geänderte Gesetzeslage auf Bundesebene (Regelleistungen Hartz IV). Dabei habe sich der Anteil der Mobilitätskosten verändert. Wie der Anteil der Regelleistungen neu zu strukturieren sei, werde derzeit auf Bundesebene diskutiert und soll im Spätsommer entschieden werden. Insofern wäre es vorrangige Aufgabe des Bundesgesetzgebers, Regelungen zu schaffen, um Mobilität für Einkommensschwache zu gewährleisten. Die Stadt müsse mit den Ergebnissen umgehen, das könne sie erst dann, wenn die Ergebnisse auf Bundesebene vorliegen.

Er betont gleichfalls die bisherigen Aktivitäten der Stadt zur Verbesserung der Mobilität von Einkommensschwachen. Zur Viererkarte laufe zurzeit die Evaluierung, die Ergebnisse seien im Herbst zu erwarten. Trotz der Wertmarkenregelung sowie der Ermäßigung bei Viererkarten würden immer noch rund 50 % der Anspruchsberechtigten diese Möglichkeiten nicht nutzen.

Herr Stadtrat Muskulus erläutert die Gründe für den Antrag und verweist auf die gesellschaftliche Praxis in Deutschland. 30 Städte, 7 Landkreise und das Land Brandenburg hätten solche Regelungen eingeführt, ohne auf Regelungen auf Bundesebene zu warten.

Weitere Gründe sehe er in der Teilhabe, der Mitbestimmung, der Ausgestaltung von sozialpolitischen Dingen. Er meine, dass die Kommune selbst in der Lage sei, entsprechende Regelungen zu treffen. Er plädiere für das Sozialticket, das eine verbilligte Monatskarte darstelle und keine Sachleistung. Er könne sich die Ausgestaltung als gleitende Zeitkarte oder Einzelfahrschein vorstellen. Er setze sich für die Zustimmung zum interfraktionellen Ersetzungsantrag ein.

Herr Stadtrat Matthis möchte konkret wissen, wer die Bestätigung der Wissenschaftlichkeit der Studie erteilt habe. Er bezweifle diese Bewertung.

Herr Stadtrat Genschmar erläutert, dass die FDP-Fraktion mit dem Antrag nicht mitgehen könnte. Die beste Sozialpolitik wäre eine solide Finanzpolitik in der Stadt. Er vermisse einen entsprechenden Finanzierungsvorschlag. Er halte den Antrag für einen Fensterantrag.

Herr Stadtrat Heinrich beschreibt an einem Beispiel die Notwendigkeit des Sozialtickets. Mit „gefühlter Wirklichkeit“ hätte das nichts zu tun. Er plädiere für die Einführung des Sozialtickets.

Frau Stadträtin Malberg findet den Umgang mit Geld, was nicht vorhanden sei, unerträglich. Es liege kein Finanzierungsvorschlag vor. Zu der in der Begründung des Ersetzungsantrages vorgeschlagenen Entnahme der Mittel aus der Sozialstiftung verweise sie auf den eindeutigen Beschluss des Stadtrates, wonach die Erträge aus der Sozialstiftung nur für den Dresden-Pass und den Behindertenfahrdienst verwendet werden dürfen.

Herr Bürgermeister Seidel verweist zu dem genannten Beispiel auf das ermäßigte Viererticket.

Herr Stadtrat Schollbach beschreibt die „gefühlte Wirklichkeit“ im Hinblick auf die Tätigkeit beim Amtsgericht. Ausgehend von der Einführung des Sozialtickets in ca. 30 Städten, wie z. B. München, Erfurt u. a. frage er sich, warum das in Dresden nicht möglich sein solle.

Die Rabattierung der Viererfahrtscheine sei ein richtiger Schritt gewesen. Damit wäre aber das eigentliche Problem nicht gelöst worden, da sich diese Viererkarten nicht alle Betroffenen leisten könnten. Er verweise darauf, dass 70 000 Menschen in der Stadt als arm gelten. Durch die Dresdner Tafel würden mittlerweile über 11 000 Menschen versorgt. Die Stadt hätte ein soziales Problem und insofern sei der Antrag richtig.

Die angegebenen Kosten in der genannten Höhe bezweifle er und verweise dazu auf die finanziellen Aufwendungen der anderen Städte mit Sozialticket.

Er halte die Einführung des Sozialtickets für eine zentrale sozialpolitische Entscheidung in diesem Jahr.

Herr Stadtrat Krien unterstreicht seine Forderung nach kostenloser Beförderung von Grundschülern.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Ersetzungsantrag vom 06.05.2010 mit 37 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Abstimmung mit der Dresdner Verkehrsbetriebe AG Voraussetzungen für die Einführung eines Schüler- und Sozialtickets in Dresden ab 1. Januar 2011 unter folgenden Prämissen zu schaffen:

- Sonderregelung für Dresden-Pass-Inhaber und Schüler zum Erwerb von bis zu 50 % des bestehenden ÖPNV-Tarifs ermäßigten, nicht über die Begünstigtengruppe hinaus übertragbare Fahrkarten,
- Einstellung der für diese Maßnahme notwendigen Haushaltsmittel in den Doppelhaushalt 2011/2012, unter Berücksichtigung der für diese Zwecke gebundenen Erträge der Sozialstiftung.
- Gemeinsam mit der Dresdner Verkehrsbetriebe AG ist das verwaltungsorganisatorische Verfahren zur Genehmigung und Ausgabe des Schüler- und Sozialtickets auf Grundlage der bisher gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln und benutzerfreundlicher zu gestalten.

Dem Stadtrat ist bis zum 30. September 2010 eine beschlussfähige Vorlage mit Darstellung der notwendigen Haushaltsmittel für verschiedene Varianten bis maximal 50 % Ermäßigung vom bestehenden ÖPNV-Tarifs vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 37 Nein 32 Enthaltung 0

9 Finanzierung Umbau Kulturpalast Dresden und Projekt Heizkraftwerk Mitte

**A0071/09
beschließend**

Herr Stadtrat Heinrich erläutert und begründet den interfraktionellen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. und beantragt, statt den federführenden Bericht den Ursprungsantrag abzustimmen, wobei Punkt 3 des Antrages zurückgezogen werde.

Herr Bürgermeister Vorjohann geht davon aus, dass die Forderung des Antrages bereits erfüllt worden sei. Er verweise auf das inzwischen ausgereichte Finanzierungskonzept in der Vorlage V0541/10 sowie auf die Vorlage V0480/10 zur Haushaltsstabilisierung, die heute auf der Tagesordnung stehe. Die darin enthaltenen Haushaltsansätze seien so gestaltet, dass die Gesamtfinanzierung aufgehe. Er habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Fördermittel erst dann gestellt werden könne, wenn die Vorplanung vorliege. Nur auf dieser Basis wären konkrete Aussagen des Freistaates möglich.

Wortmeldungen:

Frau Stadträtin Filius-Jehne plädiert ausdrücklich für die Abstimmung des federführenden Berichtes. Sie halte das gegenseitige Ausspielen der beiden Kulturprojekte für gefährlich.

Sie widerspreche der Aussage von Herrn Bürgermeister Vorjohann hinsichtlich der Kostenprognose und verweise darauf, dass der mehrfach vertagte Antrag diese Kostenprognose bereits zum Ende des I. Quartals gefordert habe.

Sie erwarte insbesondere für den Kulturpalast verlässlichere Auskünfte als das, was in diversen Beratungen zur Haushaltsstabilisierungsvorlage zum Ausdruck gekommen sei.

Hinsichtlich der Vorlage V0541/10 konstatiere sie, dass eine transparente Politik anders aussehe. Zur aktuellen Kostenkalkulation für das Heizkraftwerk erinnere sie an die damaligen Vorschläge der Verwaltung (Operette und TJG) einschließlich der Kalkulation mit ca. 48 Mio. EUR. Jetzt würde wieder eine Milchmädchenrechnung aufgemacht. Das TJG wäre wieder Thema bei der nächsten Haushaltsberatung und müsste mit Schulen, Kita usw. abgewogen werden. Deshalb halte sie das nicht für eine seriöse Kostenanalyse.

Sie gebe zu bedenken, dass das gemeinsame Projekt mittlerweile konkret durchkalkuliert wäre und es ein Finanzierungskonzept gebe. Die so genannten Alternativen würden auf tönernen Füßen stehen. Sie setze sich dafür ein, gemeinsam für das Heizkraftwerk bzw. Kulturkraftwerk Mitte zu kämpfen.

Frau Stadträtin Klepsch stellt richtig, dass es mit dem Antrag um ein Konzept für Kulturpalast, für das TJG und die Operette ginge. Sie plädiere deshalb für die Abstimmung in der Ursprungsvorlage.

Ausgangspunkt des Antrages vom November 2009 sei der Mehrheitsbeschluss zum Umbau des Kulturpalastes sowie die vorgesehene Präzisierung des 2008 gefassten Beschlusses zur Staatsoperette und TJG im HKW Mitte gewesen. Sie verweise auf das mehrfach geäußerte Bekenntnis der Oberbürgermeisterin sowohl für den Kulturpalastumbau als auch für das Kulturkraftwerk. Dieses Bekenntnis verdiene Respekt. Sie betone die positiven Effekte des künftigen Kulturkraftwerkes.

Der Stadtrat sei den Ensembles von Operette und TJG und beiden Intendanten Planungssicherheit und eine Zukunftsperspektive für beide Häuser schuldig. Ihre weiteren Ausführungen beziehen sich auf die ausführliche Darstellung der Situation für die Operettenmitarbeiter (freiwilliger Gehaltsverzicht, Haustarifliche Vereinbarung zum finanziellen Anteil für die neue Spielstätte) und die künftige Situation für den Standort TJG einschl. erforderlicher Brandschutzsanierung, beginnend in diesem Jahr, im Falle des Scheiterns des gemeinsamen Projektes.

Die bisherige Entwicklung würde die zeitgleiche Durchführung beider Projekte in Frage stellen. Sie benennt die Haushaltssituation sowie die Kostenverdopplung von 48 Mio. EUR auf 84,9 Mio. EUR für das Kulturkraftwerk (Gutachten vom Herbst 2009), sowie die Unsicherheit bei den Landesfördermitteln. Ausgehend von den Erfahrungen mit dem Dynamo-Stadion regte sie an, die Frage Bauen als ppp-Projekt erneut zu diskutieren.

Sie plädiere für die Zustimmung.

Herr Stadtrat Blümel geht darauf ein, dass der interfraktionelle Antrag ein Finanzierungskonzept fordere. Er widerspreche der Aussage, dass dies zu einem Teil bereits vorliege und verweise auf die in der Vorlage V0541/10 enthaltenen Angaben zu finanziellen Auswirkungen (Anlage 3.1). Die Vorlage empfehle die Betrachtung einer dritten Variante, die wiederum nur teilweise richtig gerechnet sei und zum Teil TJG nur eine Projektskizze darstelle. Er bezweifle deshalb die dort dargestellten finanziellen Folgen.

Er erinnere daran, dass Herr Bürgermeister Vorjohann beim Stadion auf ein solides Finanzierungskonzept (einschl. Gesamtinvestitionskosten und Folgekosten) gedrungen habe. Davon ausgehend sei es unverständlich, dass bei der Vorlage für das Kulturkraftwerk die Gesamtübersicht über alle Kosten einschließlich der Folgekosten für Unterhaltung und Betrieb fehlen. Für den Kulturpalast fehlen diese Angaben ebenfalls. Deshalb plädiere er für die Zustimmung zum Antrag.

Die Oberbürgermeisterin äußert Unverständnis hinsichtlich der Diskussion zu einer Vorlage, die zunächst in den Ausschüssen beraten werden müsste. Das hätte mit der Effizienz der Stadtratsarbeit nichts zu tun.

Persönliche Erklärung

Herr Stadtrat Blümel, SPD-Fraktion:

„Sie haben diese Vorlage der Presse vorgestellt, warum soll ich dann hier nicht öffentlich dazu Stellung nehmen?“

Die Oberbürgermeisterin meint, dass es der Verwaltung gestattet sein müsse, ihre Vorlagen vorzustellen und sich dazu zu äußern.

Frau Stadträtin Lässig wirbt für die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und des federführenden Ausschusses. Sie sehe den Antrag im Zusammenhang mit der Niederlage der Linken beim Kulturpalast. Sie stelle klar, dass auch die FDP-Fraktion beide Projekte sichern wolle. Der Beschluss zum Kulturpalast sei losgelöst zu betrachten. Über den Weg zu beiden Projekten sei noch zu reden.

Herr Stadtrat Dr. Lames verteidigt die Diskussion zur Vorlage V0541/10 im Zusammenhang mit dem Antrag. Die Probleme müssten gleichzeitig angegangen und gelöst werden. Der Kulturpalast dürfe nicht der Operette im Wege stehen. Das würde mit dem Antrag eingefordert. Problematisch sehe er deshalb die scheinweise Einreichung der Vorlagen.

Frau Stadträtin Müller geht davon aus, dass sich der Ausschuss für Kultur hinreichend mit dem Antrag auseinandergesetzt habe. Der Ausschuss habe sich eindeutig für zwei Konzepte ausgesprochen. Der federführende Ausschuss sei der Empfehlung einstimmig gefolgt. Sie halte es nach wie vor für sinnvoll, so zu verfahren.

Frau Stadträtin Klepsch geht kritisch auf die Verfahrensweise der Verwaltung im Vorfeld der o. g. Vorlage ein und äußert Zweifel an der demokratischen Zusammenarbeit mit dem Stadtrat.

Frau Stadträtin Lattmann verteidigt die Aufrechterhaltung des Antrages und begrüßt die heutige Behandlung. Die genannte Vorlage reiche nicht aus. Deshalb sollte die Diskussion zum Antrag als Anregung zum Nachdenken dienen. Für sie sei die zentrale Frage, wie ein alleiniger Bau der Operette dort ein Kulturkraftwerk werden solle. Diese Frage sei in der Vorlage kein Thema.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Stadtrat Heinrich, anstelle des federführenden Berichtes den Ursprungsantrag (ohne Punkt 3) abzustimmen, mit 23 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Oberbürgermeisterin bittet um Änderung des Termins in 30.06.2010. Es gibt keinen Widerspruch.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Bericht (Termin 30.06.2010) des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 70 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat bis 30. Juni 2010 zeitgleich ein Konzept für die Finanzierung des Umbaus und des Betriebes des Kulturpalastes mit einem erstklassigen Konzertsaal sowie ein gleiches Konzept für das Projekt Heizkraftwerk Mitte mit der Ansiedlung der Staatsoperette Dresden und des Theaters Junge Generation vorzulegen. Die Konzepte sollen auf aktuellen Kostenprognosen der beiden Vorhaben sowie der voraussichtlich zu erwartenden Fördermittel beruhen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 70 Nein 0 Enthaltung 0

10 Verwaltungsstandorte mit neuer Perspektive

**A0067/09
beschließend**

Frau Stadträtin Haase erläutert und begründet den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie den Ersetzungsantrag vom 17.03.2010 und plädiert für die Zustimmung.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Kluger konstatiert, dass die Forderungen des Antrages durch den Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2010 abgedeckt seien. Weiterhin halte er die Terminstellung 30.06.2010 für ein solches Konzept für unrealistisch.

Zum Punkt 2 verweise er auf das Personalvertretungsgesetz. Dieser Punkt sei Standard und müsse nicht beschlossen werden. Insgesamt würde die CDU-Fraktion zustimmen, aber ohne den Antrag wäre dasselbe passiert.

Herr Stadtrat Hoffsommer verweist darauf, dass es um die Gesamtbetrachtung ginge, nicht nur um das Technische Rathaus.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2010 einschließlich der Änderung vom 15.04.2010 (Datum 30.06.2010) mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. dem Stadtrat bis spätestens 30. Juni 2010 ein mittelfristiges Konzept für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte – bei schnellstmöglicher Aufgabe des Mietobjektes Technisches Rathaus (Hamburger Straße) – vorzulegen.
2. In die Standortauswahl ist dabei ausdrücklich die Vertretung der Mitarbeiterschaft (Personalrat) mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 67 Nein 0 Enthaltung 1

11 Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung für die Jahre 2010 bis 2013

**V0480/10
beschließend**

Herr Bürgermeister Vorjohann erläutert und begründet ausführlich die Vorlage.

Frau Grundmann, Vorsitzende des Kreiselternrates, spricht für die 49 836 Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in dieser Stadt. Anhand von Folien dokumentiert sie die katastrophalen Zustände an einem Teil der Dresdner Schulen, die es noch nicht einmal in die Dringlichkeitsliste, Priorität A, geschafft haben. Herr Bürgermeister Lehmann habe die Prioritätenliste mit sicherlich guten Gründen aufgestellt. Sie appelliert an den Stadtrat, diese Liste nicht leichtfertig über Bord zu werfen, denn das würde wieder eine Verschiebung der Schul-sanierungen um mehrere Jahre bedeuten.

Sie verdeutlicht, dass der Punkt erreicht sei, wo bauliche Substanz verloren gehe, weil bereits jetzt weniger investiert werde als zum Werterhalt erforderlich wäre. Die bauliche Substanz der Schulgebäude bilde aber die Grundlage für Bildung, einen abwechslungsreichen Unterricht sowie die Ausführung von Ganztagsangeboten und die Hortbetreuung.

Sie spreche stellvertretend für alle Eltern der Schulen, die angeblich von niemandem angehört werden. Herr Bürgermeister Vorjohann habe sich sinngemäß so geäußert, „wenn die Eltern weiter tapfer zu Hause bleiben, dann kann sich auch nichts bewegen und wird sich nichts bewegen“. Herr Stadtrat Schollbach habe beim Protest am 15.04.2010 gefordert, „genug der Worte, lassen wir Bilder sprechen“. Dies tue sie heute.

Sie stellt klar, dass es kein Lösungsansatz sein könne, Sanierungen aufzuschieben und stattdessen bautechnisch kritische Bereiche zu sperren. Desolate Sportanlagen, stinkende Toiletten, gesundheitsschädigende unhygienische Bedingungen, abstoßende Speiseräume, akustisch völlig unzureichende Funktionsbereiche, feuchte Keller seien keine Motivation für das Lernumfeld der Kinder.

Wenn die Sicherheit der Kinder aufgrund von Äußerlichkeiten nicht gewährleistet sei, spiegele sich das als Folge im Anmeldeverhalten der Eltern wider. Konzepte und pädagogische Arbeit seien in diesem Moment untergeordnet. Die Eltern seien sich dessen bewusst, dass bei einer Kürzung des Haushaltes Festlegungen getroffen werden müssen, wichtig sei aber dann, Transparenz und Verlässlichkeit zu schaffen, in dem festgelegte Prioritäten eingehalten werden.

Sie appelliert an den Stadtrat, seiner Verantwortung gerecht zu werden und als gewählter Vertreter der Bürger und Bürgerinnen dafür zu sorgen, dass die Kinder in einem gesicherten und kindgerechten Umfeld lernen und arbeiten können.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Zastrow konstatiert, dass vor der Stadt eine finanzpolitisch sehr anspruchsvolle und schwierige Zeit liege, wobei Dresden andere Voraussetzungen habe als die meisten anderen Städte, siehe beispielsweise Leipzig. Gründe für diese privilegierte Situation seien eine seit Jahren solide Finanzpolitik und die Privatisierung der Wohnungsbaugesellschaft.

Herr Bürgermeister Vorjohann habe bereits in seiner Einführungsrede angesprochen, dass es im Wesentlichen um eine Verschiebung und nicht um größere Streichungen von Investitionsmaßnahmen gehe.

Er verdeutlicht, dass die Stadt ihre Sparanstrengungen verstärken müsse, da sich die Rahmenbedingungen für die Kommunen verändert haben, z. B. Auslaufen des Solidarpaktes.

Die Vorschlagsliste der Verwaltung halte die FDP-Fraktion für einen möglichen Weg. Wichtig sei aber, Prioritäten zu setzen und zu entscheiden, was die Stadt sich in Zukunft noch leisten könne. Dabei werde man beispielsweise vor der Frage stehen, ob man mehr in die Schulsanierung und weniger in die Kultur stecken wolle. Diese Diskussion sollte bei der Behandlung des Doppelhaushaltes geführt werden.

Er stellt klar, dass die Sanierung von Schulen und Kitas allerhöchste Priorität habe. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass das Sonderinvestitionsprogramm Schulen nur deshalb weitergeführt werden könne, weil die WOBA verkauft wurde.

Ein wichtiger Punkt, über den man sich unterhalten müsse, sei die Frage von Ausbaustandards. Ein Fehler in der Vergangenheit war, dass eine Schule komplett saniert wurde und andere dafür liegenblieben. Es wäre vielleicht besser gewesen, Schulen erst einmal grundsätzlich mit einem bestimmten Standard zu sanieren, um vergleichbare Voraussetzungen zu haben. Deshalb sei es aus seiner Sicht notwendig, über Ausbaustandards und die Reihenfolge von Sanierungen nachzudenken.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn erinnert daran, dass in der Vergangenheit ein großer Teil an zusätzlichen Geldern, z. B. aus dem Konjunkturpaket II, für Schulen, Kitas und Sport bereitgestellt werden konnten.

Leider sehe die Situation heute anders aus. In den nächsten Jahren werde es weit über 300 Mio. EUR Einnahmeausfälle geben. Unvermeidbar werden deshalb Einschnitte in bestimmten Bereichen sein. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass mit ihren Steuergeldern sorgsam umgegangen werde.

Er konstatiert, dass kein Geld im Haushalt sei. Diese Realität müsse jeder zur Kenntnis nehmen. Die Frage sei, wo gespart werden solle. An dieser Stelle verweist er darauf, dass schon seit Jahren die größte Position im Haushalt die Schulsanierung sei, danach kommen die Straßen und die städtebaulichen Maßnahmen. Wer meine, die Summe von mehr als 300 Mio. EUR einsparen zu können, ohne an die größten Positionen heranzugehen, träume.

Es reiche nicht aus, einige Projekte umzusortieren, sondern man müsse sich Gedanken darüber machen, ob man nicht etwas an den Grundsätzen ändern könne. Keiner wolle die Prioritätenliste in den Papierkorb werfen und keiner wolle, dass die Schüler dauerhaft diesen Zuständen ausgesetzt sind. Dies sei aber nicht nur mit einem guten Willen getan, wenn in den nächsten Jahren über 300 Mio. EUR fehlen, sondern man müsse sparen. Wo wolle man sparen. An dieser Stelle müsse man überlegen, ob man nicht strategisch anders vorgehen und zuerst die dringendsten Maßnahmen durchführen sollte, um ein gewisses Grundniveau zu schaffen. Einen ersten Ansatz habe es vor ca. 2 Monaten gegeben, wo der Stadtrat zusätzlich 17 Mio. EUR für die Schulen für die Durchführung von dringend notwendigen Brandschutzmaßnahmen beschlossen habe.

Er verweist auf den Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften und gibt Erläuterungen dazu.

Herr Stadtrat Kießling stellt fest, dass es vor einigen Jahren zu viel Liquidität in der Welt gegeben habe und Banken verzweifelt versucht haben, diese unterzubringen, indem sie schlechte Kredite an Leute vergeben haben, die nicht zahlen konnten. Das Risiko der schlechten Kredite wurde an andere gierige Banken, darunter einige öffentliche Banken aus Deutschland, verkauft. Am Ende seien diese Risiken in die Realwirtschaft eingetreten. Jetzt sei die Krise hier angekommen und die Bürgerinnen und Bürger sollen darunter leiden.

Er führt weiter aus, dass die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai genannt wurden. In der Vorlage sei aber die Steuerschätzung vom November enthalten. Die Steuerschätzung von heute sage aus, dass noch einmal 34 Milliarden EUR in den nächsten Jahren fehlen werden.

Dazu gebe es eine feine Untergliederung, nur 6 Milliarden EUR seien Probleme der Konjunktur, der Krise. Der Rest 28 Milliarden seien Probleme der veränderten steuerlichen Rahmengesetzgebung, Ergebnisse der Regierungstätigkeit von schwarz-gelb. Die öffentlichen Haushalte in diesem Land werden von zwei großen Gefahren bedroht, das eine sei die Weltwirtschaftskrise, das andere sei die schwarz-gelbe Bundesregierung.

Das Problem sei, dass sich die Kommune keiner dieser Gefahren entziehen könne. Deshalb sei die Vorlage an sich gut und richtig. Wie alle wissen, werde es Einnahmeausfälle geben, die es zu kompensieren gelte.

Er sehe kritisch, dass die Einsparungsvorschläge alles Vorhaben beinhalten, die unmittelbar Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt erbringen. Aus seiner Sicht sei überhaupt nicht betrachtet worden, ob einzelne Maßnahmen vielleicht billiger zu machen seien. Es werde auch nicht nachgefragt, ob die 2 Mio. EUR für den Kirchentag oder die 4 Mio. EUR für die Frauenfußball-WM in der Priorität vielleicht höher eingestuft werden als Schulen? Nach dieser Vorlage ja.

Vorgelegt wurde eine Liste von Investitionsvorhaben, hauptsächlich von Schulsanierungen. Dazu sage die Fraktion DIE LINKE. Nein, denn es gebe in dieser langen Liste andere Investitionsvorhaben, auf die man blicken könne und müsse. Das betreffe hauptsächlich die Vorhaben, die innerhalb der Verwaltung getätigt werden, z. B. die Haushaltsposition Grunderwerb für besondere Angelegenheiten, 6 Mio. EUR im Jahr seien geplant. Im vergangenen Jahr sei diese Position nicht ausgeschöpft worden.

Er bemerkt, dass es für einen ehrenamtlichen Stadtrat schwierig sei, diese Fülle an Papier zu lesen, zu verstehen und immer präsent zu sein. Wer das verlange, sei tief im Herzen undemokratisch, denn genau in diesem Konvolut von Papier verstecke Herr Bürgermeister Vorjohann seine Spielräume.

Er bittet, dem Ersetzungsantrag zuzustimmen.

Frau Stadträtin Schubert verweist darauf, dass in den kommenden Jahren im Verwaltungshaushalt ein Minus von 190 Mio. EUR zu erwarten sind. Gründe dafür seien die sinkenden Steuereinnahmen, die sinkenden Schlüsselzuweisungen, die höheren Lasten für die KdU und die Geschenkpakete der schwarz-gelben Koalition im Bund.

Sie konstatiert, dass mit den geplanten Haushaltsänderungen transparent und verantwortungsvoll umgegangen werden müsse. Deshalb wäre es notwendig gewesen, hier und heute einen Nachtragshaushalt mit einer mittelfristigen Finanzplanung vorliegen zu haben. Stattdessen liege eine Verschiebe- und Streichliste vor, Projekte werden auch in diesem Jahr wegfallen, was erhebliche Auswirkungen haben werde.

Schlimmer sei, dass diese Festlegungen ohne Bürgerbeteiligung, wie sie normalerweise in einer Haushaltsberatung oder in einem Nachtragshaushalt stattgefunden hätten, getätigt wurden.

Sie merkt weiter an, dass die Folgekosten einer Verschiebung von Maßnahmen nicht betrachtet wurden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften einen Kriterienkatalog zur Prüfung der Folgekosten von Verschiebungen eingebracht, der leider abgelehnt wurde, ebenso der Antrag für einen Nachtragshaushalt.

Deshalb habe die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam mit der Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion einen Ersetzungsantrag eingereicht, der die Prioritäten noch einmal zusammenfasse.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion sei wenig konkret und bestätige die Verschiebeliste von Herrn Bürgermeister Vorjohann. Sie verdeutlicht noch einmal, dass eine Verschiebung von Maßnahmen noch in diesem Jahr erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Projekte haben werde.

Sie stellt klar, dass man nicht so weitermachen könne wie bisher. Wichtig wäre darüber nachzudenken, was die Stadt sich angesichts der Finanzkrise noch leisten wolle und könne. Seit den 90er-Jahren seien in Dresden die falschen Prioritäten gesetzt worden. Zuerst seien Großprojekte finanziert worden statt Schulen zu sanieren. Auch nach dem WOBA-Verkauf habe kein Umdenken stattgefunden, obwohl man genau wusste, dass das Tafelsilber weg sei. Eigentlich hätten dann nachhaltige Investitionen im Vordergrund stehen müssen, die anderweitigen Wert aufbauen, die die laufenden Kosten für die Stadt senken. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe damals einen Antrag eingebracht, der das Energiecontracting einführen sollte, der vehement abgelehnt wurde. Stattdessen seien die Lieblingsgroßprojekte weiter mit Vollgas betrieben, ohne die Folgekosten zu beachten. Die jetzt stattfindende Vollbremsung gehe zu Lasten von Schulen und der Lebensqualität von Dresden.

Sie appelliert daran, dem Ersetzungsantrag zuzustimmen und Verantwortung für die Stadt zu übernehmen.

Herr Stadtrat Fischer bemerkt, bildlich gesprochen, dass die vorliegende Liste keine Vollbremsung, sondern nur eine Entschleunigung darstelle, um die bisher unbekanntten Hindernisse umfahren zu können. Daran sei nichts unvernünftig.

Herr Stadtrat Dr. Lames verweist darauf, dass die Finanzkrise bereits seit 1½ Jahren bestehe. Die SPD-Fraktion habe bereits im Frühjahr vor den Kommunalwahlen gefordert, die notwendige Diskussion zu führen. Das sei leider nicht geschehen.

Im März dieses Jahres habe die Verwaltung eine Vorlage vorgelegt, die bereits im März beschlossen werden sollte. Bei dieser Tragweite habe der Stadtrat das allerdings abgelehnt.

Er führt weiter aus, dass die vorgelegte Liste keine Verschiebung und Entschleunigung darstelle, sondern hier werden Streichungen vorgenommen, wenn das mal keine Vollbremsung sei. Am Beispiel der Schulinvestitionen erläutert er das.

Das Problem an der Vorlage sei, dass Tatsachen geschaffen und Weichen gestellt werden, und zwar in die falsche Richtung. Der Stadtrat beschließe Streichungen, die er eigentlich nicht wolle. Im Herbst solle die Oberbürgermeisterin alles ganz anders machen. Zaubern könne auch sie nicht.

Deshalb sei die Haltung der SPD-Fraktion, politische Prioritäten zu setzen. Im Gegensatz zu anderen werden auch Finanzierungsquellen benannt. Das Ende der Fahnenstange sei aber damit nicht erreicht. Die Entscheidungen werden in der Diskussion zum Haushalt gefällt werden müssen. Dafür sollten heute nicht die falschen Weichen gestellt werden.

Herr Stadtrat Krien stellt fest, dass Bund und Länder ihre Haushalte auf Kosten der Kommunen entschulden. Was mache der Bund mit diesem neu gewonnenen Spielraum? Er schicke das Geld in die EG, um griechische Milliarden zu retten, die ihr Geld in griechische Staatsanleihen angelegt haben. Dresden spreche über Sparpläne, und das, was eingespart werde, gehe über den eben beschriebenen Umweg nach Griechenland. Ein klares Nein der fraktionslosen Stadträte dazu.

Er spricht sich dafür aus, dass das Geld in Dresden bleibe und in die eigenen Projekte investiert, Schulen gebaut und saniert, Sportstätten und Schwimmhallen errichtet, Straßen ausgebessert werden und die Elbbrücken befahrbar bleiben.

Langsam scheine es denen, die von Kürzungen bedroht seien, klar zu werden, dass zur Entscheidung 70 Stadträte gehören. Er sei erfreut und erstaunt gewesen, wie viele Anschreiben und E-Mails er in der letzten Woche bekommen habe mit der Bitte, sich für das eine oder andere Projekt einzusetzen. Selbstverständlich solle das Geld, was ausgegeben werde, in die einheimische Wirtschaft und ins Handwerk gehen.

Nach reiflicher Überlegung haben sich die fraktionslosen Stadträte entschlossen, keinen eigenen Antrag zu bringen, der ein Projekt gegen ein anderes Projekt ausspielt, sondern sie werden sich aktiv daran beteiligen, die eingebrachten Änderungsanträge zu bewerten und zu unterstützen oder auch abzulehnen.

Der Grundtenor für die fraktionslosen Stadträte sei klar. Sie werden Frau Merkel in Berlin keine Handlungsspielräume schaffen, um damit ihre wahnwitzige Geldverschleuderung in Richtung Griechenland zu unterstützen.

Er bittet, den Beschlusspunkt 7 im Ersetzungsantrag getrennt abzustimmen.

Herr Stadtrat Zastrow stellt fest, dass die SPD-Fraktion keine Aktie daran habe, dass die Stadt Dresden Jahr für Jahr 65 Mio. EUR in die Sanierung der Schulen stecken könne. Die SPD-Fraktion habe sich damals mit Händen und Füßen gegen eine Privatisierung der WOBA gewehrt.

Er stellt klar, dass Prioritäten gesetzt werden müssen. Die FDP-Fraktion werde nicht zulassen, dass das Neuverschuldungsverbot mit Füßen getreten werde und alles dafür tun, dass die Stadt weiterhin schuldenfrei bleibe. Man werde auch nicht zulassen, dass wichtige Rücklagen ohne Weiteres ausgegeben werden. Verantwortungsvolle Politik bedeute, eine zukunftsweisende Politik zu machen. Beim nächsten Doppelhaushalt werden sich einige positionieren müssen, was sie wollen.

Er erläutert den schriftlich eingereichten Änderungsantrag der FDP-Fraktion und bittet um Zustimmung.

Herr Stadtrat Hoffsommer hätte sehr gern mit Herrn Bürgermeister Vorjohann grundsätzlich über die Auswirkungen der Finanzkrise auf Dresden diskutiert.

Er finde es nicht gut, wenn Herr Bürgermeister Vorjohann sich auf den Jahresabschluss 2008 beziehe und beiläufig erwähne, dass es der Stadt Dresden gut gegangen sei. Der Abschluss vom Jahr 2009 liege bis heute nicht vor. Dieser wäre allerdings die Basis gewesen, auf der man hätte diskutieren müssen.

Der von Herrn Stadtrat Zastrow gezogene Vergleich mit Leipzig sei aus seiner Sicht an dieser Stelle missglückt, gerade was das Thema Schulsanierung betreffe. Leipzig habe in den letzten 20 Jahren andere Prioritäten als Dresden gesetzt und Sanierungen in diesem Bereich durchgezogen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften Vorschläge unterbreitet, die leider vom Tisch gewischt wurden. Weder die Verwaltung noch sonst jemand habe sich die Mühe gemacht und sich mit dieser Liste auseinandergesetzt und Punkt für Punkt durchzugehen. Das wäre für ihn der erste Schritt zu einer seriösen und intensiven Diskussion gewesen.

Er spricht sich für den gemeinsamen Ersetzungsantrag der Fraktionen DIE LINKE., SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus und bittet um Zustimmung.

Herr Stadtrat Blümel kann sich den Ausführungen seines Vorredners nur anschließen.

Er führt aus, dass in den Diskussionen immer wieder der Verkauf der WOBA und die Schuldenfreiheit erwähnt werden. Bisher habe keiner die Gründe dargelegt, wie es überhaupt zu dieser Situation gekommen sei. Deshalb sei es für ihn wichtig zu wissen, warum und wofür eine Milliarde an Krediten aufgenommen wurde. Das sei für ihn die Grundlage, zukünftig darüber zu entscheiden, was kann man tun und was sollte man lassen.

Er stellt klar, dass Herr Bürgermeister Vorjohann den Stadtrat immer transparent und offen informiere. Aber wenn er sich auf den Rechenschaftsbericht 2008 beziehe, müsse man schon erwähnen, dass dieser Bericht dem Stadtrat erst im Januar 2010 vorgelegen habe und im Februar 2010 beraten und beschlossen wurde. Er habe den Prüfbericht dazu gelesen. Darin kritisiere Herr Saathoff den Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, weil im Haushalt 2008 statt 50 Mio. EUR Rücklagen abzubauen, weitere 70 Mio. EUR Rücklagen hinzugekommen seien.

Herr Bürgermeister Vorjohann habe in seiner Einführungsrede bildlich davon gesprochen, dass die Stadt ein Auto sei und man fahre jetzt, ohne eine Vollbremsung zu machen. Er wolle das Bild etwas weiterspinnen. Beim Lesen und Bearbeiten dieser Vorlage habe er den Eindruck gewonnen, dass es sich hier um zwei Autos handle. In dem einen Auto sitzen die Bürger dieser Stadt, das eine Vollbremsung mache. In dem anderen Auto sitze die Verwaltung und fahre im 5. Gang weiter. Es werden nur Dinge angefasst, hinterfragt, gestrichen und verschoben, die Leistungen betreffen, die die Bürger dieser Stadt in Anspruch nehmen wollen. Die Verwaltung bestehe auch aus Bürgern, aber eine Schule sei eben nichts, was prioritär von Mitarbeitern der Verwaltung besucht werde.

Er verdeutlicht, dass die SPD-Fraktion andere politische Prioritäten setze wie die Verwaltung. Ein Beispiel dafür. Laut Anlage 3 sollen im Jahr 2010 in der Position Kfz-Anschaffung 1.150.000,00 EUR, im Jahr 2011 1.108.000,00 EUR ausgegeben werden. Solche Positionen seien weder hinterfragt noch angefasst worden. Mit dem interfraktionellen Ersetzungsantrag werde eine klare politische Prioritätensetzung vorgeschlagen.

Herr Stadtrat Zastrow habe darauf verwiesen, Standards abzubauen, z. B. beim Bau der Schwimmhalle Freiburger Platz, statt ein zusätzliches 50-Meter-Becken nur ein 25-Meter-Becken. Das könne man zwar machen, müsse der Wahrheit halber aber den Bürgern auch deutlich gesagt werden, dass es bei einer anschließenden Sanierung der Schwimmhalle für ca. zwei Jahre keine Wettkampfstätte, zwei Jahre keinen Leistungssport, in Dresden geben werde. Der Leistungssport müsste in Dresden beerdigt werden. Die Erfahrungen bei der Flut haben gezeigt, dass selbst ein halbes Jahr Schließung der Schwimmhalle zum Ausfall eines kompletten Jahrganges geführt habe.

Abschließend stellt er noch einmal klar, dass die Finanzierung der Schulen im Haushalt erhalten bleiben müsse. Für die SPD-Fraktion sei die Schulsanierung Priorität Nr. 1.

Herr Stadtrat Flemming widerspricht den Aussagen von Herrn Stadtrat Hoffsommer hinsichtlich der durchsanierten Schulen in Leipzig. Aus eigenen persönlichen Erfahrungen kenne er andere Zustände. Als Beispiel benennt er die katastrophalen Zustände im Oswald-Gymnasium, einem der größten in Leipzig. Er kenne keine einzige Schule in Dresden, die sich in einem solchen schlimmen Zustand befinde.

Herr Stadtrat Dr. Lames erinnert daran, dass es die FDP-Fraktion gewesen sei, die keine Straßenausbaubeiträge mehr wollte. In diesem Zusammenhang verweist er auf einen von der SPD-Fraktion eingereichten Antrag hinsichtlich einer Übernachtungssteuer.

Die Einsparvorschläge der SPD-Fraktion seien bereits genannt worden. Er persönlich habe nicht das Bedürfnis, dass bei der Sanierung der Sitzungssäle moderne, zeitgenössische, architektonische Akzente gesetzt werden, und schon gar nicht für so viel Geld.

Frau Stadträtin Lässig habe selten so einen Unsinn wie von Herrn Stadtrat Blümel gehört, dass der Leistungssport in Dresden kaputt ginge, nur weil es keine zwei 50-Meter-Becken nebeneinander gebe und weil vielleicht zwei Jahre keine Wettkämpfe stattfinden können.

Sie erinnert daran, dass bereits im Jahr 2001 auf Grund der finanziellen Lage ein Antrag zum Bau eines 25-Meter-Beckens beschlossen wurde. Im Jahr 2008, wo die Finanzlage anders ausgesehen habe, habe man sich dann für den Anbau eines neuen 50-Meter-Beckens entschieden.

In diesem Zusammenhang verweist sie darauf, dass es in der Zukunft schwierig sein werde, an anderen Stelle, z. B. Ostragehege, Schwimmhallen zu errichten, wenn es mitten in der Stadt zwei 50-Meter-Becken gebe.

Sie spricht sich noch einmal für den Bau eines 25-Meter-Beckens und für die anschließende Sanierung des 50-Meter-Beckens aus.

Herr Stadtrat Trepte verweist darauf, dass man sich in der Erarbeitung Leistungsphase 3 befinde. Im September könne die Planung fertig sein, mit der man zum Fördermittelgeber gehen könne, um Fördermittel einzuwerben. Wenn jetzt komplett umgeplant werden solle, müsste neu ausgeschrieben und geplant werden, was die Stadt um 1½ Jahre zurückwerfe.

Frau Stadträtin Lässig erinnert daran, dass die Planung für ein 25-Meter-Becken damals bereits sehr weit fortgeschritten gewesen sei. Herr Stadtrat Blümel habe damals den Antrag gestellt, den Standort noch einmal zu prüfen. Das habe über 1 Jahr Verzögerung zur Folge gehabt.

Geschäftsordnungsantrag

Herr Stadtrat Kaboth beantragt Abschluss der Rednerliste. Auf der Rednerliste steht nur noch Herr Stadtrat Röher.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Abschluss der Rednerliste mehrheitlich zu.

Herr Stadtrat Röher bemerkt, dass der Änderungsantrag der FDP-Fraktion nicht nur ein Lippenbekenntnis sei. Laut Antrag soll die Maßnahme bis zum Beschluss des Doppelhaushaltes 2011/2012 zurückgestellt werden. Weiterhin werde vorgeschlagen, alle Projekte noch einmal zu überprüfen. Eigenbudget müssen angepasst und alternative Finanzierungsquellen offengelegt werden. Geprüft werden solle auch die Möglichkeit einer Reduzierung der Sanierung des Ostflügels auf eine reine Brandschutzinstandsetzung.

Er halte es für nicht gut, die gesamten Sparmaßnahmen zu negieren. Dies sei unlauter, unredlich und mit der FDP-Fraktion nicht zu machen. Die CDU-Fraktion werde weiterhin für die Schulsanierung kämpfen. Des Weiteren sollen im Kita-Bereich die Investitionen beibehalten werden. Auch die Schwimmhalle am Freiburger Platz solle umgesetzt werden, über die Standards müsse man noch einmal diskutieren.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt die Beschlusspunkte 1 – 6 im schriftlich vorliegenden interfraktionellen Ersetzungsantrag vom 05.05.2010 mit 32 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Beschlusspunkt 7 im schriftlich vorliegenden interfraktionellen Ersetzungsantrag vom 05.05.2010 mit 30 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den schriftlich vorliegenden Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 06.05.2010 mit 9 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 39 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt:

I

1. Die in der Anlage 1 der Vorlage in ihrer finanziellen Veranschlagung geänderten Projekte werden für das Haushaltsjahr 2010 bzw. bis zum Beschluss des Doppelhaushaltes 2011/2012 zurückgestellt. Die Projektumsetzung wird vorläufig entsprechend der in der Anlage 1 mit Planansatz Neu bzw. Finanzplan Neu bezeichneten Positionen in den markierten Spalten vorgesehen mit folgender Änderung:

* Streichung der 100.000 EUR für den Parkplatz Fidelio-F.-Finke-Straße (Seite 4 Anlage 1)

2. Die mit der zeitlichen Verschiebung der Projekte verbleibenden städtischen Eigenmittelbudgets einschließlich zugeordneter Rücklagen in den Jahren 2010 bis 2013 sowie die Eigenmittelbudgets für die Jahre 2014/2015 lt. Anlage 2 der Vorlage (Zeile: Budget Eigenmittel Neu) werden als vorläufige Planungsgrundlage bis zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2011/2012 bestätigt.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Vorfeld der Erstellung des Doppelhaushaltes 2011/2012 bzw. des Finanzplanes 2011 bis 2015 die Eigenmittelbudgets auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung und der Verhandlungsergebnisse zum FAG 2011/2012 anzupassen. Im Rahmen der Budgets sind die Projektsortierungen fortzuschreiben. Eine entsprechende Projektliste ist mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 bzw. mit dem Finanzplan 2011 bis 2015 durch den Stadtrat zu bestätigen.

II

4. Die Oberbürgermeisterin wird ferner beauftragt, aufgrund der möglichen mittel- und langfristig schwierigen Fördermittelsituation Vorsorge derart zu treffen, dass alternative Finanzierungsmöglichkeiten für alle durch Fördermittel unterstützten Projekte erarbeitet werden. Prioritär ist dabei die Schulsanierung zu betrachten.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die „Bauliche Entwicklungsstrategie für Schulgebäude der Landeshauptstadt Dresden“ aus dem Beschluss V2173-SR63-08 entsprechend der aktuellen und mittelfristig absehbaren Haushaltssituation anzupassen und fortzuschreiben.

Dabei ist dem Stadtrat vor der Entscheidung zum Doppelhaushalt 2011/2012 eine fortlaufende Prioritätenliste zur Schulsanierung unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Sicherstellung des Rechtsanspruches zur Unterrichtsgewährleistung, einschließlich eines angemessenen Sportunterrichtes;
2. neue zeitliche Einordnung verschobener Sanierungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen;
3. Prüfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten für die Schulsanierung;
4. Prüfung der Durchführung von Teilsanierungs- und Teilumbaumaßnahmen an Stelle der Komplettanierung von Schulen;
5. möglichst effektive Nutzung des Eigenmittelbudgets für die Einwerbung von Fördermitteln.

Der veranschlagte Investitionszuschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen muss sicherstellen, dass

1. der Rechtsanspruch auf Krippen-/Kindergartenplatz gewährleistet ist,
 2. die Betriebserlaubnisse nicht gefährdet werden und
 3. die Mehrkosten (Baukostensteigerungen) beglichen werden und nicht zu Lasten des Eigenbetriebes gehen.
5. Die notwendigen Mittelumschichtungen sind vorzuschlagen, um die beschlossene Sanierung/den Neubau der Schwimmhalle am Freiburger Platz schnellstmöglich umzusetzen.
6. Alle Verkehrsbauprojekte der Landeshauptstadt Dresden sind dahingehend zu priorisieren,
1. dass eine möglichst effektive Nutzung des Eigenmittelbudgets für die Einwerbung von Fördermitteln sichergestellt werden kann,
 2. die dringendsten Instandhaltungsmaßnahmen für Straßen möglichst nicht verschoben werden müssen,
 3. und alle Projekte noch einmal auf ihren notwendigen Sanierungs-/Ausbaustandard hin überprüft werden.
7. Kleinere Investitionen in Parkanlagen, Brunnen, Rad- und Gehwege sowie Spielplätze sind im bisher geplanten Umfang sicherzustellen.
8. Zur Erschließung weiterer Finanzierungsquellen für die o. g. Maßnahmen wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, alle in der Vorlage genannten Maßnahmen, die nicht auf unabweisbaren rechtlichen Verpflichtungen bzw. entsprechenden Stadtratsbeschlüssen beruhen, aufzuzeigen, alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Leistungen vorerst einzustellen und die entsprechenden Maßnahmen gesonderten Stadtratsbeschlüssen zuzuführen. Die durch die Tarifparteien aktuell abgeschlossenen Tarifierhöhungen, welche direkte Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2010 haben, sind innerhalb des Verwaltungshaushaltes, das Haushaltsjahr 2010 betreffend, zu decken. Entsprechend den laubahnrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen sind die normierten Beförderungswartezeiten einzuhalten. Für das Haushaltsjahr 2010 ist von jeglichen Ausnahmen gemäß Sächsischer Laufbahnverordnung, welche eine vorzeitige Beförderung ermöglichen könnten, abzusehen.
9. Darüber hinaus wird die Oberbürgermeisterin beauftragt,
1. die Reduzierung der Sanierung des Ostflügels des Neuen Rathauses auf eine reine Brandschutzinstandsetzung,
 2. die Verwendung der ausgewiesenen Zuführungen an die Rücklage in Höhe von insgesamt 63 Mio. EUR sowie
 3. weitere Zuführungen zum Vermögenshaushalt durch Sparmaßnahmen im Verwaltungshaushalt
- zu prüfen.

10. Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, dem Stadtrat einen Bericht über den Stand aller städtischen Rücklagen spätestens mit Vorlage des Haushaltsplanes 2011/2012 vorzulegen (Rücklagenbericht). Dieser Rücklagenbericht enthält Aussagen über den Zweck, die voraussichtliche Höhe, die voraussichtliche Laufdauer und eine Risikoabschätzung aller Rücklagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 39 Nein 30 Enthaltung 1

12 Marketingkonzeption für Dresden

**V0361/09
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldungen:

Frau Stadträtin Klepsch spricht sich dafür aus, dass die Stadt eine Marketingkonzeption brauche. Insofern seien die vorgesehenen 2,3 Mio. EUR gerechtfertigt.

Trotzdem sehe sie die inhaltliche Untersetzung der Jahresthemen kritisch. Als Beispiel verweist sie darauf, dass es sich bei den Vorschlägen für Jahresthemen 2010, bis auf das Dresdner Stadtfest, ausschließlich um Veranstaltungen handle, die entweder von landeseigenen Kultureinrichtungen organisiert werden oder die keine gewachsenen und natürlich entstandene kulturellen Ereignisse sind, sondern die extra privatwirtschaftlich kreierte Events seien, um Touristen anzulocken.

Aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten könne die Fraktion DIE LINKE. dem auch zustimmen. Allerdings stelle man sich die Frage, ob es die Aufgabe der DMG sei, für 2,3 Mio. EUR zusätzliche Events zu erfinden und diese zu vermarkten oder ob es vielleicht die Aufgabe der DMG sei, gewachsene und etablierte einmalige Kunst- und Kulturereignisse, die von der Stadt sowieso bezuschusst werden, zu vermarkten. So tauchen weder das Filmfest, die Transmedia-Akademie, die Internationale Tanzwoche noch viele andere Veranstaltungen in der Vorlage auf.

Deshalb werde sich die Fraktion DIE LINKE. bei der Abstimmung enthalten.

Herr Stadtrat Kaden erinnert an den Beschluss zum Unternehmenskonzept der DMG aus dem Jahr 2008. Dort seien auch die 2,3 Mio. EUR beschlossen worden, die eine entsprechend budgetierte Verwendung finden werden.

Im Ausschuss sei das vorliegende Konzept zur Vermarktung von Events und Kongresse sehr ausführlich vorgestellt worden. Zu seiner Vorrednerin merkt er an, dass das, was in der Vorlage stehe, nur ein Extrakt sei. Mittlerweile habe es sich eingebürgert, dass hin und wieder Vorlagen mit Powerpoint-Folien untermalt werden. Frau Dr. Bunge habe im Ausschuss dazu ausführliche Informationen gegeben. Dabei haben viele Dinge eine Rolle gespielt, die von Frau Stadträtin Klepsch angesprochen wurden.

Zum Thema Events gebe es im Unternehmenskonzept eine ganz klare Regelung. Die DMG solle keinerlei Events kreieren, solle sie aber vermarkten. Die von Frau Stadträtin Klepsch, gerade aus dem kulturellen Bereich angesprochenen Beispiele seien elementarer Bestandteil der Vermarktung. Ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Marketingkonzeption sei aber, dass sich alle Akteure dieser Konzeption unterwerfen und gemeinsam versuchen, diese umzusetzen. Das betreffe nicht die DMG allein, sondern auch die Stadtverwaltung, die städtischen

Gesellschaften, das Land, die Kulturschaffenden und -akteure, die Tourismusbranche und nicht zuletzt die Gastronomen und die Einzelhändler. Dazu zählen auch die Partner aus dem Umland, die gerade im touristischen Bereich positiv mitwirken können.

Er bittet, dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsförderung zuzustimmen.

Frau Stadträtin Filius-Jehne freue sich darüber, dass man sich bei dieser Vorlage auf die Kernkompetenzen von Dresden besonnen habe, das seien Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und die einzigartige Landschaft. Im Marketingkonzept werden die Stärken benannt, die es gemeinsam mit allen Akteuren zu entwickeln gelte.

Sie stellt klar, dass Politik über Geld gemacht werde. Man dürfe gespannt sein, ob das Marketingkonzept bei den Haushaltsplanungen entsprechend durchschlage. Erste Signale, z. B. die Vorlage zum Projekt Heizkraftwerk Mitte, stimmen da eher pessimistisch.

Was die Thematik Weltoffenheit anbelangt, bemerkt sie, dass es an der Zeit sei, diese mit Inhalten zu füllen. In diesem Zusammenhang verweist sie darauf, dass der 13. Februar in diesem Jahr ein richtiger und guter Ansatz gewesen sei, der dazu geführt habe, dass Dresden nach negativen Schlagzeilen wieder mit positiven Schlagzeilen in Verbindung gebracht werde.

Herr Stadtrat Rink danke der Oberbürgermeisterin und Herrn Ersten Bürgermeister Hilbert nochmals für den Mut, die DWT aufzulösen und einen neuen Start für die DMG vorzubereiten. Viele in diesem Raum wollten damals keinen Neubeginn zulassen, allen voran das linke Lager. Für die FDP-Fraktion sei der Schritt in eine neue Richtung richtig gewesen. Mit dem neuen Marketingkonzept der DMG werde eine neue Strategie angestrebt, welche die Stadt wieder zu einem Tourismusmagneten werden lasse. An dieser Stelle richte er seinen Dank an Frau Dr. Bunge, an die sehr hohe Erwartungen gestellt werden.

Diese Konzeption konnte nur entstehen, weil es seit ca. einem Jahr zu einer starken Zusammenarbeit aller, die mit dem Tourismus zu tun haben, gekommen sei. Voraussetzung dazu seien die Auflösung der DWT, der Neubeginn mit der DMG sowie die Gründung der Dresdner Tourismus GmbH gewesen.

Er verweist darauf, dass seit ca. einem Jahr im Bereich Tourismus und Marketing eine neue Qualität erreicht wurde. Beispiele seien Striezelmarkt, Weihnachtsmarkt auf dem Neumarkt, Ausbau der Dresdner Messe im Ostragehege, Silvesterveranstaltung auf dem Theaterplatz, Kampagne „Dresden gibt Glanz“. Gerade in einem Jahr, wo die Wirtschaftskrise beginne, steigere sich in Dresden die Tourismusbranche in einem nicht unerheblichen Maße. Auf Grund knapper Kassen besinnen sich wieder viele Familien auf das Reisen in Deutschland, wofür in Dresden deutliche Zeichen gesetzt worden seien. Wer die Presse verfolgt habe, werde feststellen, dass es so viele positive Berichterstattungen von der Tourismusbranche lange nicht gegeben habe.

Die FDP-Fraktion stimme der Vorlage zu.

Herr Stadtrat Dr. Lames stellt die Frage, welche Gründe es gegeben habe, warum eine solche Konzeption vom Beigeordneten für Wirtschaft, der bereits seit 2001 im Amt sei, bisher nicht vorgelegt werden konnte. Er glaube nicht, dass dies an der bisherigen Gesellschaftsstruktur gelegen habe.

Er begrüße, dass das Einkaufen in der Dresdner Innenstadt an Adventssonntagen nicht in der Marketingkonzeption mit einem Schwerpunkt versehen worden sei.

Die SPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Herr Stadtrat Baur stellt klar, dass ein Marketingkonzept, mit dem eine Stadt vermarktet werden solle und für Touristen und Gäste aus dem In- und Ausland attraktiv erscheinen zu

lassen, in erster Linie die Stärken einer Stadt hervorheben sollte. Wenn allerdings eine Stärke besonders oft und gebetsmühlenartig wiederhole, könne es passieren, dass man genau das Gegenteil erreiche, denn der potentielle Gast frage sich dann, warum genau das immer wiederholt werde und ob die ständige Wiederholung nicht ein Hinweis darauf sei, dass man in Wirklichkeit nur eine Schwäche überspielen wolle.

Genau diesen Eindruck könne man gewinnen, wenn man sich das Marketingkonzept, speziell Punkt 5, Entwicklung von Jahresthemen für Dresden, anschau. Hier solle dem eigentlichen Jahresthema in immer wiederkehrender Eintönigkeit das Wort „weltoffene Stadt“ vorangestellt werden. Dresden sei eine weltoffene Stadt, aber so oft, wie diese Phrase wiederholt werde, werde jeder vernunftbegabter Mensch denken, dass eben genau das nicht der Fall sei. Diese Konzeption beschädige womöglich das Ansehen der Stadt und seiner gastfreundlichen Bürger.

Leider gehe aus der Vorlage deutlich hervor, was genau mit „weltoffener Stadt“ kommuniziert werden solle. Damit wolle man nach außen tragen, dass Dresden offen und aufgeschlossen gegenüber anderen Kulturen sei und ein klares Bekenntnis abgeben gegen jede Art von Gewalt, Extremismus, Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass. Man vermische völlig unbeholfen die Sorge um Gastfreundlichkeit gegenüber Touristen mit einer imaginären Ausländerfeindlichkeit, die, wenn es sie wirklich gebe, sich ganz sicher nicht gegen zahlende Gäste aus dem Ausland richten würde. Das Tourismusmarketing werde offensichtlich missbraucht, um Stimmung gegen nationale Politik zu machen. Es dränge sich der Eindruck auf, dass man lediglich vor dem eigenen Klientel punkten wolle und nicht bei den Touristen.

Es gebe ein paar Rechte hier im Stadtrat, hin und wieder eine nationale Demo, ab und zu eine kreative Aktion von parteifreien Kräften, all das verschrecke ganz bestimmt keine Gäste, weder aus dem In- noch aus dem Ausland.

Wenn man nach Mecklenburg-Vorpommern schaue, stelle man fest, dass trotz oder vielleicht gerade weil die NPD auch im dortigen Landtag sitze, dies das Urlaubsland Nr. 1 in Deutschland sei und entgegen aller Prognosen besorgter Antirechtsexperten die Gästezahlen steigen. Ein Blick in die Sächsische Schweiz reiche, um festzustellen, dass Wahlergebnisse für die NPD auch im zweistelligen Bereich nicht einen einzigen Touristen verschrecken, außer vielleicht ein paar besondere fanatische Gutmenschen. Das sei die Realität. Zur Realität gehöre auch, dass in Gesprächen mit Pensionsbetreibern, die mit der NPD sympathisieren oder auch nicht, unter vorgehaltener Hand gerade von westdeutschen Gästen immer wieder betont werde: „Wir kommen deshalb gerne hier her, weil es hier keine Überfremdung gibt, bei euch, da ist die Welt noch in Ordnung.“

Die fraktionslosen Stadträte werden der Vorlage nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Matthis geht auf die Ausführungen von Herrn Stadtrat Rink ein, der ausgeführt habe, dass die Beseitigung der Struktur der DWT eine politische Entscheidung gewesen sei, die notwendig gewesen wäre und den Tourismus vorangebracht hätte. Dazu vertrete er eine andere Meinung.

Er verdeutlicht, dass sich der Tourismus heute in einer wesentlich schwierigeren Lage befinde, wofür nicht unbedingt die Strukturen verantwortlich seien, sondern dies sei außenwirtschaftlich begründet. Die Stadt stecke jetzt wesentlich mehr in die Strukturen des Tourismus als das bei der DWT der Fall gewesen sei.

Er erinnert daran, dass weder von der Oberbürgermeisterin noch vom Beigeordneten für Wirtschaft bei der Auflösung der DTW als Grund eine unzweckmäßige und ineffektive Struktur genannt worden sei und man eine andere wolle. Aufgelöst sei die DWT wegen einer finanzierten Insolvenzgefahr, die dann mit einer Liquidation unter hohen Kosten für die Stadt und insbesondere für die betroffenen Mitarbeiter der DWT verbunden war.

Er finde es außerordentlich bemerkenswert, dass im Nachhinein versucht werde, diese fingierte Insolvenz als wirtschaftspolitische Entscheidung zu begründen.

Geschäftsordnungsantrag

Herr Stadtrat Kaboth beantragt Abschluss der Debatte. Dazu gibt es keine Gegenrede.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Abschluss der Debatte mehrheitlich zu.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 53 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zu.

Persönliche Erklärung von Frau Stadträtin Klepsch zum Abstimmungsverhalten:

„Auch wenn ich vorhin im Namen der Fraktion DIE LINKE. das vorliegende Marketingkonzept aus bestimmten inhaltlichen Gesichtspunkten kritisiert habe, möchte ich noch einmal betonen, dass ich und meine Kollegen uns nicht enthalten haben, weil wir gegen das Konzept weltoffene Metropole sind, sondern weil es gerade wichtig ist, weil es Parteien wie Ihre gibt, Herr Krien und Herr Baur, dass wir eine weltoffene Metropole sind und diese auch so vermarkten.“

1. **Der Stadtrat bestätigt** die Marketingkonzeption für die Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage 1 der Vorlage als Arbeitsgrundlage der Dresden Marketing GmbH.
2. Zur Vermarktung der Landeshauptstadt Dresden kommen in den Jahren 2010 bis 2014 übergreifende Jahresthemen gemäß Anlage 2 der Vorlage zur Anwendung.
3. Der Stadtrat stimmt dem Maßnahmen- und Finanzplan der Dresden Marketing GmbH für das Jahr 2010 gemäß Anlage 3 der Vorlage zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 53 Nein 2 Enthaltung 9

13	Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Betriebsordnung Krematorium)	V0340/09 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldung:

Herr Stadtrat Krien spricht zu den TOP 13, 14 und 15, die aus seiner Sicht nur die halbe Wahrheit beinhalten.

Es mag sein, dass durch den Wegfall der Bestattung als hoheitliche Aufgabe die Grundlage gelegt war, dass Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer für Bestattungen entstanden seien und der Wegfall des Sterbegeldes vielen Hinterbliebenen die finanziellen Belastungen einer Bestattung stärker spüren lasse. Vollkommen verschwiegen werde aber in den Vorlagen der eigentliche Haken, nämlich die EU-Richtlinien, die unterschiedlich gehandhabt werden. Am Beispiel von Tschechien erläutert er die unterschiedlich angewandten Vorschriften.

Er verdeutlicht, dass die EU-Vorschriften und die grenzüberschreitende Wirtschaft verschiedenen Wirtschaftszweigen in Deutschland Probleme bringen.

Die fraktionslosen Stadträte werden den Vorlagen zustimmen, um die eigenen Arbeitsplätze zu unterstützen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Betriebsausschusses für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt die Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Betriebsordnung Krematorium) und setzt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

**Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden
für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
(Betriebsordnung Krematorium)**

Vom 6. Mai 2010

Aufgrund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), sowie des § 20 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Betriebsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung
- § 3 Betriebsräume
- § 4 Annahme von Leichen
- § 5 Wertgegenstände und Beigaben
- § 6 Säрге, Sargausstattung, Bekleidung
- § 7 Einäscherung
- § 8 Bedienung der Einäscherungsanlage (Etagenöfen), Filtertechnik, Aufzüge, Sarghebebühnen, Aschemühle und Aschefilter
- § 9 Beobachtung der Einäscherung
- § 10 Behandlung von Aschen
- § 11 Übergabe der Aschekapseln
- § 12 Nachweisführung der Einäscherung
- § 13 Entgelte
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für das Krematorium Dresden-Tolkewitz.
- (2) Das Krematorium ist ein Betrieb gewerblicher Art der Landeshauptstadt Dresden innerhalb des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“.
- (3) Die Leistungen werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht.

(4) Mit der Erteilung eines Auftrages zur Einäscherung und Annahme des Auftrages durch das Krematorium Dresden-Tolkewitz wird diese Betriebsordnung Vertragsbestandteil.

(5) Das Krematorium Dresden-Tolkewitz garantiert einen würdevollen Umgang mit den Verstorbenen.

§ 2

Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung

(1) Das Krematorium dient der Einäscherung von verstorbenen Personen, Feten, Fehlgebornen und menschlichen Überresten.

(2) Für den Betrieb und die Unterhaltung des Krematoriums ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“ zuständig.

Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass das mit den Einäscherungsvorgängen beauftragte Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Es ist sicherzustellen, dass dem Personal der aktuelle Stand der Ofen- und Filtertechnik sowie die Erfordernisse an die Sargbeschaffenheit bekannt sind.

§ 3

Betriebsräume

(1) Technische Betriebsräume sind: Annahme, Aufenthaltsräume für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter und Bestatterinnen und Bestatter, Kühlboxen und gekühlte Leichenhallen, Tiefkühlzellen, Umbetraum und Urnenlager sowie Einäscherungsanlagen mit Einfahrraum, Leitzentrale, Ascheaufbereitung, Filterstaubsammelstelle usw.

(2) Zu den technischen Betriebsräumen haben Betriebsfremde keinen Zutritt, außer Personen, die mit der Wartung oder sonstigen Arbeiten beauftragt sind.

Die Bestattungsunternehmen haben jederzeit Zugang zur Annahme, zum Umbetraum und zum Aufenthaltsraum für Bestatterinnen/Bestatter.

(3) Der Umbetraum steht allen Bestatterinnen/Bestattern, die Verstorbene ins Krematorium bringen, zur Verfügung. Jede Bestatterin/jeder Bestatter ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Sauberkeit, der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen sowie des Hygieneplanes zuständig.

(4) In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht erlaubt.

(5) Ausnahmen zu den Festlegungen in Abs. 2 und 4 kann nur die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter gestatten.

(6) Betriebsbesichtigungen sind nach vorheriger Anmeldung und in Begleitung von beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zulässig.

(7) Die Betriebsräume werden entsprechend einem Hygiene- und Reinigungsplan gesäubert und desinfiziert.

§ 4

Annahme von Leichen

(1) Verstorbene Personen werden nur angenommen, wenn sich die Einliefernde/der Einlieferer ausweist und die Identität der Leiche durch Vorlage der Todesbescheinigung nachweisen kann.

(2) Bei Annahme der Leiche ist im Einlieferungsbuch zu dokumentieren:

- a) Vor- und Nachname der eingelieferten Leiche,
- b) Name (Firma) der Einliefernden/des Einlieferers,
- c) ob und welche Wertsachen sich an bzw. bei der Leiche befinden,
- d) Einlieferdatum,
- e) Vollständigkeit der Papiere.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der Einliefernden/des Einlieferers und der/des Annehmenden im Buch zu bestätigen.

(3) Außerhalb der Dienstzeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Anlieferung von Leichen in verschließbaren Kühlboxen der Anlieferung des Krematoriums möglich. Die anliefernden Bestattungsunternehmen erhalten dazu einen Schlüssel für das Zufahrtstor und einen Handsender für das Eingangstor zum Krematorium. Der Erhalt ist zu quittieren. Bei Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

(4) Das Personal des Krematoriums kann beim Ausladen der Särge helfen. Es wird keine Haftung für dabei entstehende Schäden übernommen.

(5) Im Krematorium werden sämtliche Leichen bis zur Einäscherung gekühlt.

§ 5

Wertgegenstände und Beigaben

(1) Leichen sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden.

Sichtbare Wertgegenstände, die sich bei der Anlieferung an der Leiche befinden, werden mit eingeäschert. Seitens der Landeshauptstadt Dresden ist für solche Wertgegenstände jegliche Haftung ausgeschlossen.

(2) Entfernbare äußerliche Gegenstände an Leichen gelten nicht als deren Bestandteil, sondern als Beigaben, so z. B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuck etc. Diese Beigaben sind zu entfernen, wenn sie nicht die unter § 6 Abs. 2 dieser Betriebsordnung genannten Bedingungen erfüllen.

§ 6

Särge, Sargausstattung, Bekleidung

(1) Leichen müssen in Holzsärgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. Wird eine Leiche aus einem zwingenden Grund in einem Sarg angeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche von der Einliefernden/vom Einlieferer in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden.

(2) Für Sargoberflächen und -ausstattung sowie Totenbekleidung dürfen nur Materialien verwendet werden, die bei der Verbrennung die Einhaltung der gesetzlichen Emissionswerte garantieren, die Asche der/des Toten geringstmöglich mit unverbrennbaren oder körperfremden Rückständen belasten, keine sonstigen Gefahren verursachen und den Anforderungen nach 2.1.1. der Richtlinie VDI 3891 entsprechen.

Die Sarggröße darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Länge: 220 cm

Höhe: 70 cm

Breite: 80 cm

in der Mitte der Sarglängsachse.

Die Einfahrmaschinen sind für ein max. Gewicht von insgesamt (Sarg und Leichnam) 250 kg ausgelegt.

(3) Der Sarg muss mit einem von der Einliefernden/vom Einlieferer ausgefüllten Begleitzettel versehen sein mit folgenden Angaben:

- a) Vor- und Nachname der eingelieferten Leiche,
- b) Geburts- und Sterbedatum der eingelieferten Leiche,
- c) letzte Wohnanschrift,
- d) Sargfeier ja/nein,
- e) Kennzeichnung bei ansteckenden Krankheiten bzw. Verwesung oder Fäulnis, Hinweis auf Implantate nach § 18 Abs. 4 SächsBestG,
- f) Name/Firma der Einliefernden/des Einliefernden,
- g) Einlieferungsdatum.

(4) Verstöße gegen die Absätze 1 bis 3 können zur Zurückweisung des eingelieferten Sarges führen.

§ 7

Einäscherung

(1) Vor der Einäscherung muss

- der gelbe Totenschein,
- der Bestattungsschein des Standesamtes sowie
- die Willensbekundung der/des Bestimmungsberechtigten zur Feuerbestattung einer/eines Angehörigen oder der Auftrag zur Einäscherung einer dazu von Amts wegen befugten Behörde, wenn keine Angehörigen auffindbar sind,
- der Auftrag zur Einäscherung,
- und ggf. die Freigabe der Staatsanwaltschaft vorliegen.

- (2) Vor der Einäscherung muss eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden sein und die Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes vorliegen (§ 18 b Abs. 2 SächsBestG).
- (3) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bzw. eine von ihr beauftragte Bedienstete/ein von ihm beauftragter Bediensteter nach Freigabe der Leiche nach der 2. Leichenschau.
- (4) In jedem Ofen darf nur eine Leiche je Vorgang eingeäschert werden.
- (5) Die Leiche eines totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden, ebenso Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen medizinischer Einrichtungen als Sammeleinäscherung.
- (6) Jede Einäscherung wird mit Datum/Uhrzeit (Beginn, Ende) sowie eventuellen Vorfällen, Störungen etc. aufgezeichnet.
- (7) Über die Einäscherung von Verstorbenen mit meldepflichtigen Krankheiten entscheidet die Amtsärztin/der Amtsarzt.
- (8) Das Bedienpersonal im Krematorium sichert:
- ordnungsgemäße Vorbereitung des Sarges,
 - Führung eines Ofenbuches,
 - keine Vermischung von Aschen,
 - Aufbereitung der Asche für die Aschemühle,
 - Kontrolle des Nummernsteines und
 - Kennzeichnung der Urne.

§ 8

Bedienung der Einäscherungsanlage (Etagenöfen), Filtertechnik, Aufzüge, Sarghebepöhlen, Aschemühle und Aschefilter

- (1) Die Einäscherungsanlagen müssen den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Die Bedienung der vorgenannten Technik hat entsprechend der Betriebsanleitung der Herstellerin/des Herstellers zu erfolgen. Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur durch eingewiesenes und für die Einäscherung qualifiziertes Personal erfolgen.
- (3) Über die bei der Einäscherung anfallenden Filterstäube, deren Lagerung und Entsorgung werden Nachweise geführt.
- (4) Störungen sind umgehend der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter zu melden. Die Behebung erfolgt entsprechend der Bedienungsanleitungen. Ist eine Behebung nicht möglich, ist die Herstellerfirma zu benachrichtigen.
- (5) Für die technischen Einrichtungen werden Wartungsverträge geschlossen. Die Wartungsintervalle sind unbedingt einzuhalten.

§ 9

Beobachtung der Einäscherung

- (1) Der Einäscherung dürfen nur Personen beiwohnen, die im Krematorium beschäftigt sind.
- (2) Personen, die ein begründetes Interesse nachweisen, kann die Beobachtung erlaubt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bzw. eine von ihr beauftragte Bedienstete/ein von ihm beauftragter Bediensteter.

§ 10

Behandlung von Aschen

- (1) Aschereste werden frei von Metallen und anderen Fremdkörpern im Krematorium in Behältnisse (Aschekapseln) gefüllt. Die Aschekapseln stellt das Krematorium zur Verfügung. Ein Nummernstein, auf welchem sich die Einäscherungsnummer der Verstorbenen/des Verstorbenen befindet, wird jeder Kapsel beigefügt. Es erfolgt keine Teilung der Aschereste.

(2) Die Deckel aus dauerhaftem Material, mit denen die Behältnisse verschlossen werden, enthalten folgende Kennzeichnung:

Krematorium Dresden,
Einäscherungsnummer (identisch mit Nummernstein),
Vor- und Nachname der/des Verstorbenen,
Geburtsdatum der/des Verstorbenen,
Sterbedatum der/des Verstorbenen.

§ 11

Übergabe der Aschekapseln

(1) Die Übergabe der Urnen ist nach Vorlage des Urnenaufnahmescheines vom Friedhof möglich:

- direkt an Bestattungsunternehmer,
- durch Einstellen in das Postfach in der Schließfachanlage im Krematorium,
- durch den Postversand oder
- Überführung auf den Friedhof.

Der Bestattung kann in der Urnenschließfachanlage ein Fach zugewiesen werden, welche die abgeforderten Aschekapseln zu jeder Tages- und Nachtzeit aus dem Schließfach entnehmen kann.

Für die Herausgabe der Urne hat die/der Übernehmende mit Angabe des Datums und seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, die Urne nur an die/den vom Krematorium bezeichnete/n Empfängerin/Empfänger zu übergeben bzw. zu übersenden.

(3) Der Urnenversand per Post erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung des Beisetzungsortes.

Der Urne sind die Einäscherungsurkunde und der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs oder bei Seebestattungen die Genehmigung beizufügen.

§ 12

Nachweisführung der Einäscherung

(1) Zu allen durchgeführten Einäscherungen ist ein elektronisches Einäscherungsverzeichnis zu führen. Dabei sind folgende Angaben zu erfassen:

- Bestattungsunternehmen,
- Einäscherungsnummer,
- Vor- und Nachname/n der/des Verstorbenen,
- Geburtstag und -ort,
- Todestag und Sterbeort,
- letzter Wohnort,
- standesamtliche Beurkundung (Standesamt mit Sterbebuchnummer),
- Tag der Einäscherung,
- Beisetzungsort der Asche.

(2) Das Verzeichnis ist mit den Genehmigungen, Bescheinigungen und Nachweisen mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Danach sind die Unterlagen dem Stadtarchiv der Landeshauptstadt Dresden zur Archivierung zu übergeben.

§ 13

Entgelte

(1) Die Durchführung der Einäscherung ist entgeltpflichtig.

(2) Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung Krematorium des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden.

Die privatrechtlichen Entgelte sind der Preis für die erbrachten Leistungen des Krematoriums Tolkewitz und dienen der Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes. Steuerliche Sachverhalte sind zu berücksichtigen.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Kosten ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Einäscherung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Betriebsräume ohne Genehmigung betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Bild- und Tonaufnahmen der Betriebsräume anfertigt oder vertreibt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 eine Leiche außerhalb der Dienstzeit aniefert, deren Identität nicht ersichtlich ist,
4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Särge, Sargausstattung und Totenbekleidung aniefert, welche zu erhöhten Emissionswerten führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße bis zu 1 000,00 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Krematoriums-satzung) vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

14 Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz

**V0358/09
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldung unter TOP 13

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Betriebsausschusses für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Aufgrund von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (GVBl. S. 328 ff.), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz nebst Entgeltliste auf der Grundlage der Entgeltkalkulation.

**Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden
für die Benutzung des Krematoriums
Dresden-Tolkewitz**

Vom 6. Mai April 2010

Aufgrund von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155) und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltspflicht
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage:

Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das städtische Krematorium Dresden-Tolkewitz.

§ 2

Entgeltspflicht

(1) Für die Benutzung des städtischen Krematoriums Dresden-Tolkewitz sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wird ein Entgelt erhoben.

(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage).

§ 3

Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Schuldnerin/Schuldner des Entgeltes ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber oder die/der zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Erbringung der Leistung.

(2) Das Entgelt wird nach der Abnahme bzw. der Vollendung der Leistung fällig. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt durch Rechnungsstellung.

§5

Auskunftspflicht

Die Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner haben zur Rechnungslegung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage:

**Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen
bei der Benutzung des Krematoriums
Dresden-Tolkewitz**

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe der Mehrwertsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Steuersatz. In der Entgeltliste ist das Nettoentgelt ausgewiesen.

1.	Einäscherung inkl. Aschekapsel	
1.1.	einer/eines Verstorbenen älter als 13 Jahre	145,56 EUR
1.2.	eines Kindes 2 Jahre bis 13 Jahre	80,38 EUR
1.3.	eines Kindes bis 2 Jahre (einschl. Fehlgeburt)	71,80 EUR
1.4.	Fehlgeburten (Krankenhäuser)	80,38 EUR
1.5.	Eilzuschlag	17,60 EUR
1.6	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 100 cm Länge	80,38 EUR
1.7	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 200 cm Länge	145,56 EUR
2.	Verwaltungsaufwand	
2.1.	Postversand von Urnen (Inland)	21,14 EUR
2.2.	Postversand von Urnen (Ausland) ¹	21,14 EUR
2.3.	Urnenverwahrung im Krematorium über vier Wochen, je angefangener Monat	21,14 EUR

¹ bzw. Aufwand

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

7. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

15 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden

**V0344/09
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldung unter TOP 13

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Betriebsausschusses für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Persönliche Erklärung von Herrn Stadtrat Bertram zur unsäglichen Rede von Herrn Stadtrat Krien:

„Ich bin sehr froh, dass in Europa die Grenzen jetzt offen sind. Das haben wir Ihnen am allerwenigsten zu verdanken, das haben wir als Europäer gemeinsam erreicht und da sind wir stolz darauf.“

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung).

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren
für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs-
und Bestattungswesen Dresden
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 6. Mai 2010

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Schlussbestimmungen

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzsch.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtsuldnerin/Gesamtsuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Oktober 2002“ außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

A. Benutzungsgebühren

2.1. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

Für die Nutzung der kommunalen Trauer- bzw. Feierhallen, Feierräume (Urnenzimmer) sowie der Verabschiedungsräume beträgt die Gebühr:

1.	Feierhallen Heidefriedhof, Tolkewitz und Friedhof Dölzchen	
1.1.1	für Sargfeier	130,00 EUR
1.1.2	für Urnenfeier	130,00 EUR
1.1.3	für Urnenfeier zur gemeinschaftlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	58,92 EUR
1.2	Feierräumenutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz	44,19 EUR
1.3	Verabschiedungsräume Tolkewitz	75,00 EUR
1.4	Sonderzeitenzuschlag für Sarg- und Urnenfeiern	50 %
1.5.	Leichenkühlhalle	
1.5.1.	Leichenkühlhallenbenutzung wenn ein Sarg ohne vollständige Papiere angeliefert und damit am darauffolgenden Tag die Einäscherung nicht stattfinden kann oder Einstellen eines Sarges innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist pro Sterbefall	44,82 EUR
1.5.2	Einstellen eines Sarges in Leichenkühlhalle bzw. Tiefkühlzelle über die gesetzliche Bestattungsfrist zusätzlich pro Tag	11,21 EUR
1.5.3	Für die Einstellung eines Sarges in der Leichenkühlhalle, wenn weder eine Einäscherung noch eine Sargbeisetzung auf kommunalen Friedhöfen in Dresden erfolgt, pro Tag	11,21 EUR

2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

2.1	Erdreihengrab	
2.1.1	Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist	558,81 EUR
2.1.2	Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof einschl. Pflege für 10 Jahre	368,02 EUR
2.2	Erdwahlgrab	
2.2.1	Erdwahlgrab (130 x 260 cm), einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit	558,81 EUR
2.2.2	Erdwahlgrab (120 x 240 cm), für Kinder von über 2 bis 13 Jahre, einstellig, für 15 Jahre Nutzungszeit	403,64 EUR
2.2.3	Erdwahlgrab (100 x 120 cm), für Kinder bis 2 Jahre, einstellig, für 10 Jahre Nutzungszeit	234,43 EUR
2.2.4	Erdwahlgrab, zweistellig, für 20 Jahre Nutzungszeit	698,27 EUR
2.3	Grabstellengebühr für Urnenbestattungen	
2.3.1	Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm)	460,62 EUR
2.3.2	Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz, 20 Jahre Nutzungszeit	429,67 EUR
2.3.3	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, VdN-Ehrenhain, Rasenfläche, für 20 Jahre	482,97 EUR
2.3.4	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre	632,97 EUR
2.3.5	Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre	832,97 EUR
2.3.6	Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege für 10 Jahre	216,49 EUR
2.3.7	Urnenwahlgrab, 20 Jahre Nutzungszeit	
	- Nordfriedhof, Heidefriedhof,	
	Friedhof Dölzschen (100 x 100 cm)	460,62 EUR
	- Urnenhain Tolkewitz (50 cm x 100 cm)	439,99 EUR
2.3.8	Kolumbarium Urnenhain Tolkewitz	
	Grundgebühr (ohne Urnenplatte)	419,36 EUR
	zuzügl. Gebühr Nische für 2 Aschen, 20 Jahre Nutzungszeit	41,26 EUR
	zuzügl. Gebühr Nische für 4 Aschen, 20 Jahre Nutzungszeit	82,52 EUR
2.3.9	Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof für 20 Jahre Nutzungszeit	601,31 EUR
2.4	Für die Verlängerung der Nutzungszeit Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende taggenaue Berechnung: Gebühr = j (m x 2,06 EUR/m ² + 20,97 EUR) J = Anzahl gelöste Jahre m = Grabfläche in m ²	

3. Gebühren für die Grabherstellung für Erdbestattungen

Die Gebühr schließt folgende Leistungen ein: Ausheben und Schließen, Hügeln und Abhügeln des Grabes einschl. der Kosten für den Mutterboden.

3.1	Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes	
3.1.1	Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes	357,26 EUR
3.1.2	Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes in Fehlgeburtenanlage	40,44 EUR
3.2	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes	
3.2.1	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes für Verstorbene über 13 Jahre, Erstbelegung	404,44 EUR
3.2.2	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, für Kinder von über 2 bis 13 Jahre, Erstbelegung	350,52 EUR
3.2.3	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, für Kinder bis 2 Jahre, Erstbelegung	80,89 EUR
3.2.4	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, Nachbelegung	475,22 EUR
3.3	Zuschlag für Bodenklasse 6/7, Friedhof Dölzchen	70,78 EUR

4. Gebühren für die Grabherstellung und die Beisetzung von Urnen

4.1	Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen Urne im Urnenreihen/-wahlgrab bzw. Erdgrab bzw. Kolumbarium	104,05 EUR
4.2	Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA), VdN/Heidefriedhof bzw. Fehlgeburtenanlage, Baumgrabanlage	99,43 EUR
4.3	Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen Urne in das Urnengemeinschaftsgrab mit Gedenkstein (UGG)	99,43 EUR
4.4	Gebühr für die Gemeinschaftsbeisetzung von Urnen in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	83,24 EUR
4.5	Sonderzeitenzuschlag für eine Urnenbeisetzung	50 %

5. Gebühren für Sonderleistungen

5.1	Exhumierung	
5.1.1	innerhalb der Ruhefrist	970,66 EUR
5.1.2	außerhalb der Ruhefrist	748,22 EUR
5.2	Urnenaushebung	74,15 EUR
5.3	Auflösung von Grabstellen	
5.3.1	oberirdische Beräumung (Pflanzen entfernen, einebnen, umgraben) pro m ²	26,96 EUR

5.3.2	Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen	
	- bis 70 cm Höhe	60,67 EUR
	- bis 100 cm Höhe	77,52 EUR
	- über 100 cm Höhe nach Aufwand	
5.3.3	Grabplattenentfernung Mauerstellen (Kupfer) und Entsorgen je Platte	13,48 EUR
5.4	Beräumung Holzkreuz und Entsorgung	10,11 EUR
5.5	Tiefersetzen von nicht verrotteten Urnen	
	- erste bis vierte Urne, je Urne	15,17 EUR
	- je weitere Urne	10,79 EUR
5.6	Sonderleistungen	
	Sonderleistungen, die nicht als Gebühr aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet.	
	Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz.	
	Der Stundensatz beträgt	40,44 EUR

6. Gebühren für die Nutzung von Musikinstrumenten und Beamer

6.1	Orgelbenutzung in der Feierhalle im Auftrag der Angehörigen der/des Verstorbenen	18,27 EUR
6.2	Benutzung Tasteninstrument im Feierraum im Auftrag der Angehörigen der/des Verstorbenen	12,18 EUR
6.3	Abspielen von Musikstücken durch die Friedhofsverwaltung, je Feier	10,89 EUR
6.4	Benutzung des Beamers/Mediacenters	15,93 EUR

B. Verwaltungsgebühren

1. Gebühren für den Versand von Urnen

1.1	Postversand von Urnen (Inland)	28,12 EUR
-----	--------------------------------	-----------

2. Gebühren für die Ausübung gewerblicher Tätigkeit

2.1	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf einem kommunalen Friedhof in Dresden, Grundgebühr für ein Jahr	40,00 EUR
2.2	Standgebühren ambulanter Handel je m ² /Tag	1,80 EUR

3. Sonstige Gebühren

3.1	Bearbeitung Nachforschungsantrag über 10 Min., je angefangene halbe Stunde	20,22 EUR
-----	--	-----------

3.2	Genehmigungsgebühr für Grabmale	
3.2.1	Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale und Liegeplatten	26,96 EUR
3.2.2	Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der Standsicherheit für 20 Jahre	67,41 EUR
3.3	Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls auf einem kommunalen Friedhof in Dresden	14,83 EUR

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

16 Freie Zugänglichkeit der Parkanlagen Pillnitz

**A0028/09
beschließend**

Vertagung

17 Sozialverträgliche Kontoführungsgebühren der Ostsächsischen Sparkasse

**A0078/09
beschließend**

Vertagung

- 18 Höhere Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für ALG II-Beziehende** **A0084/09**
beschließend

Vertagung

- 19 Ehrenordnung der Landeshauptstadt Dresden** **A0092/09**
beschließend

Vertagung

- 20 Sanierungsgebiet Äußere Neustadt - 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Erneuerungskonzeptes** **V0179/09**
beschließend

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Bergmann würdigt das Erreichte im Sanierungsgebiet Äußere Neustadt, dem Stadtteil mit der größten Einwohnerdichte in Dresden, und erläutert den Änderungsantrag der SPD-Fraktion anhand der schriftlich vorliegenden Begründung. Diese Einwohnerdichte erfordere dringend, sich mehr um die Freizeitqualität und Erholungsräume zu kümmern. Er begrüßt den ergänzten Passus zum ehemaligen Sportplatz Paulstr. im federführenden Bericht. Der Bau einer Tiefgarage im Alaunpark solle ausgeschlossen werden. Problematisch halte er die weitgehenden Einschränkungen bei der Neuzulassung von Gaststätten und Spätshops. Er plädiere für die Zustimmung zum Änderungsantrag.

Herr Stadtrat Schreiber verweist ebenfalls auf die positive Entwicklung des Stadtteiles unter Würdigung der Möglichkeiten eines Sanierungsgebietes. Er begrüßt die Fortschreibung, um die Stadterneuerung bis 2016 zum Abschluss zu führen. Kritisch gehe er darauf ein, dass der seit 2005 versprochene verkehrliche Rahmenplan noch nicht vorliege.

Dem 1. Teil (Alaunplatz) im Änderungsantrag der SPD-Fraktion könne die CDU-Fraktion nicht zustimmen. Er meine, dass man beim leidigen Thema Parken in der Neustadt keine Tabus setzen sollte. Er setze sich dafür ein, gemeinsam Dinge zu überlegen und nicht sofort Dinge auszuschließen. Dem 2. Teil (Punkt 6 anfügen) könne seine Fraktion folgen.

Frau Stadträtin Kaufmann geht ebenfalls auf die Thematik Stadterneuerung seit den 90er-Jahren ein. Sie verweise darauf, dass ab 2016 keine Fördermittel mehr für Sanierungsgebiete ausgereicht würden. Sie stimme zu, dass das Sanierungsgebiet Äußere Neustadt die Erfolgsgeschichte der Stadterneuerung in Dresden wäre. Sie unterstütze die künftige Hinwendung zu Gemeinbedarfseinrichtungen und dem öffentlichen Raum. Der detaillierte Beschlussvorschlag dokumentiere die Aufnahme von Hinweisen und Anregungen.

Bezugnehmend auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion halte sie es nicht für sinnvoll, Tiefgaragenstellflächen unter öffentlichen Grünanlagen zu errichten. Den 2. Teil (Punkt 6 anfügen) trage die Fraktion DIE LINKE. mit.

Herr Stadtrat Zastrow beantragt punktweise Abstimmung des Änderungsantrages der SPD-Fraktion. Er spreche sich für die Prüfung der Variante Tiefgarage Alaunplatz aus. Dem zusätzlichen Punkt 6 könne die FDP-Fraktion zustimmen. Hier teile er die Befürchtungen von Herrn Stadtrat Bergmann.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den 1. Teil des Änderungsantrages der SPD-Fraktion (Ziff. 2.5.3.2: vierten Spiegelstrich „Alaunplatz“ streichen) mit 30 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem 2. Teil des Änderungsantrages der SPD-Fraktion (Punkt 6 anfügen) mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem so ergänzten Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat beschließt** die 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Erneuerungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Äußere Neustadt (Anlage 1 der Vorlage) und beauftragt die Oberbürgermeisterin, die weitere Entwicklung des Stadtteiles auf dieser Grundlage zu unterstützen. Dabei ist der Rahmen der Eigenmittel des Haushaltsplanes für die Jahre 2009/2010 einzuhalten.
2. Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Fördergebietes entsprechend dem Erneuerungskonzept. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Freistaat Sachsen zum Erwerb des Gebietes ehemaliger Sportplatz Paulstraße zu intensivieren und abzuschließen, damit das Sanierungsziel Erweiterung und Entlastung des Alaunparks positiv umgesetzt werden kann.
3. Der Stadtrat beschließt die Vorbereitung zur Aufhebung der Sanierungssatzung in Teilbereichen der Äußeren Neustadt entsprechend dem Vorschlag (Anlage 2 der Vorlage).
4. Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, den Einsatz einer Stadtteilmanagerin/eines Stadtteilmanagers für das Sanierungsgebiet Äußere Neustadt prüfen zu lassen.
5. Der verkehrliche Rahmenplan ist dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2010 zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Ortsbeirat Neustadt und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau in einem Jahr über die Auswirkungen der sehr weitgehenden Einschränkungen bei der Neuzulassung von Gaststätten und Spätshops zu berichten und ggf. Korrekturen vorzuschlagen.

Die dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften vom 9. November 2009 beigefügten drei Seiten zur Kosten- und Finanzierungsübersicht sind auszutauschen.

Folgende Passagen sind in der Vorlage zu ändern:

Ziff. 2 (Seite 11)

Einsatz eines Stadtteilmanagers/Aufgaben, dort lautet der zweite Unterstrich wie folgt: „Verbindungsglied zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Ortsbeirat, Verwaltung, Sanierungsträgern, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümern.“

Ebd. Einfügen eines neuen Spiegelstriches: „Die Berufung der Stadtteilmanagerin/des Stadtteilmanagers erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Dem Ortsbeirat ist vorab die Gelegenheit zur Abgabe eines Votums zu geben.“

Ziff. 2.3.1 (Seite 16)

der Satz vor der Tabelle wird wie folgt geändert: „Der Ortsamtsbereich Neustadt ist ein Problemgebiet hinsichtlich der verfügbaren Kitaplätze. Trotz erheblicher Bemühungen wird das Defizit in den nächsten Jahren noch zunehmen. Ziel muss es gleichwohl sein, hier im Stadtteil ein bedarfsdeckendes Angebot zu schaffen: Für jedes Kind in der Neustadt einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz.“

Ziff. 2.4.3 (Seite 20)

wie folgt (wieder ergänzen): „Favorisiert wird die Querung des Blockes Nr. 17 und des Blockes Nr. 25. Geprüft werden soll auch die Querung der Blöcke 20 und 21.“

Ziff. 2.5.2.2 (Seite 22)

2. Spiegelstrich: „Ausbildung von durchgängigen und straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen an der Königsbrücker Straße und der Bautzner Straße“

Ziff. 2.5.2.3 (Seite 22)

Einfügung eines neuen zweiten Absatzes „Behinderungen des ÖPNV sollen durch bauliche Maßnahmen oder signaltechnische Bevorrechtigungen im Zuge geplanter Verkehrsvorhaben reduziert werden. Dies gilt vor allem für die Hauptverkehrsstraßen.“

Ziff. 2.5.2.4 (Seite 23)

der Text in der Klammer wird geändert: „(Zonen-Geschwindigkeitsbereiche und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche bis hin zur Fußgängerzone)“

Ziff. 2.5.3.2 (Seite 24)

4. Spiegelstrich: „Alaunplatz (optional)“

Ziff. 2.5.4 (Seite 25)

1. Abschnitt, 6. Zeile: „Bei den untergeordneten Straßen soll Kleinpflaster zum Einsatz kommen, sofern dem keine immissionsrechtlichen Gründe entgegenstehen.“

Ziff. 2.4.3 (Seite 20)

Ergänzen durch: „Geprüft werden soll auch die Querung der Blöcke 20 und 21 in der Verbindung mit der Anlegung von öffentlich-nutzbaren Grün- und Spielflächen in diesem Bereich.“

Ziff. 2.4.4 (Seite 20)

Einfügen nach: „... umgestaltet werden“: „Entwicklungsziel für bestehende oder zu schaffende Grünflächen ist die Minimierung versiegelter Flächen.“

Ziff. 2.3 (Seite 16)

Streichung von „Die Orientierung ... gestärkt werden.“ und ersetzen durch: „Die Orientierung wird zukünftig auf den Erhalt der Bedarfseinrichtungen gelegt und auf die Flexibilisierung und Mobilisierung der Träger. Zusätzliche stationäre Einrichtungen sind nicht geplant, da für die nächsten Jahre kein Bedarf gesehen wird. Stattdessen muss die stationäre und mobile Kinder- und Jugendarbeit gestärkt werden. Dabei muss Wert auf die Einrichtung von Freiräumen für Jugendliche mit Möglichkeiten zum Treff und zur selbstständigen Freizeitgestaltung gelegt werden.“

Ziff. 3.1

Die Stadtverwaltung möge entsprechende Mittel für den Erwerb und die Aufwertung des Sportplatzes Paulstraße mit Priorität 1 und einem kurzfristigen Ausführungszeitraum in die Kosten- und Finanzübersicht einstellen.

Ziff. 2.3.1 (Seite 16/17)

In der Aufzählung im Abschnitt „Vorrangig sind im Gebiet zu schaffen bzw. zu erhalten“ einen zusätzlichen Punkt aufnehmen: „Begegnungsstätten für Jung und Alt (Haus der Generationen) sind zu ermöglichen. Eine Integration dieser Begegnungsstätten in/an Misch-Wohnformen (Alt-Jung-Familie) ist erwünscht.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 68 Nein 0 Enthaltung 9

- 21** **Bebauungsplan Nr. 123.3, Dresden-Altstadt I Nr. 15, Prager Straße-Süd/Wiener Platz** **V0290/09**
hier: **1. Abwägungsbeschluss** **beschließend**
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

Vertagung

- 22** **Eilantrag: Bürgerversammlung zum Thema "Aktueller Stand beim Hochwasserschutz im Dresdner Osten" unverzüglich durchführen** **A0130/10**
beschließend

Vertagung

- 23** **Sanierung und Instandsetzung der Albertbrücke einschließlich der Umgestaltung und des grundhaften Ausbaus des Rosa-Luxemburg-Platzes und des Sachsenplatzes** **V0395/10**
beschließend

Vertagung

- 24** **Erhalt des "Blauen Wunders" und Aufwertung des Schiller- und Körnerplatzes** **A0087/09**
beschließend

Vertagung

- 25** **Bürgerhaushalt Dresden für den Doppelhaushalt 2011/2012** **A0138/10**
beschließend

Vertagung

- 26** **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)** **V0194/09**
beschließend

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 6. Mai 2010

Auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Vorbildwirkung der Stadt
- § 5 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Überlassungs- und Benutzungsrecht
- § 7 Überlassungs- und Benutzungspflicht
- § 8 Festlegung der Abfallbehältervolumen
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Erfassung von Restabfällen aus Haushalten
- § 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten
- § 12 Erfassung von Altpapier aus Haushalten
- § 13 Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten
- § 14 Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Haushaltsgroßgeräten aus Haushalten
- § 15 Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten
- § 16 Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern
- § 17 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 18 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
- § 19 Benutzung der Abfallbehälter
- § 20 Entleerung der Abfallbehälter
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 22 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft
- § 23 Auskunftspflicht und Nachschaurecht
- § 24 Gebühren und Entgelte
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen

- Anlage 1, Teil 1: Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden
 Anlage 1, Teil 2: Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden
 Anlage 2: Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten
 Anlage 3: Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

§ 1

Aufgabe und Umfang

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden – im Folgenden Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (2) Die Stadt sammelt und transportiert die in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle, die in Anlage 1, Teil 1, aufgeführt sind. Weiterhin werden Abfälle eingesammelt und transportiert, die von der Beseitigung nicht ausgeschlossen sind, sofern die Menge mit dem in der Stadt festgelegten Sammel- und Transportsystem erfasst werden kann. Für die in Anlage 1, Teil 2, aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die die Stadt keine Entsorgungsmöglichkeiten hat, ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) mit der Abfallentsorgung beauftragt und nimmt diese Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr.
- (3) Durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden alle in Anlage 1, Teil 2, aufgeführten Abfälle beseitigt oder verwertet.
- (4) Die Stadt berät und informiert Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen – im Folgenden Haushalte genannt – und aus anderen Herkunftsbereichen über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritter (Entsorgungsbeauftragter) bedienen. Die Entsorgungsbeauftragten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Der Entsorgungsbeauftragte leitet Angaben an die Stadt weiter.
- (7) Dritte können Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung nur nach Auftrag durch die Stadt durchführen oder wenn diese Satzung dies ausdrücklich vorsieht.
- (8) Die Stadt unterstützt die Dualen Systeme bei der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen, Glas und Pappe, insbesondere durch Abfallberatung sowie Bau und Unterhalt von Standplätzen für die Wertstoffcontainer. Die anzuwendenden Sammelsysteme sind mit der Stadt abzustimmen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist zu vermeiden, die Abfallmenge und die Schadstoffe in Abfällen sind so gering wie möglich zu halten.
- (2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wieder verwendet oder verwertet werden kann.
- (3) Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für die Einwohner bzw. Einwohnerinnen und Besucher bzw. Besucherinnen der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.
- (4) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung der Stadt bzw. deren Entsorgungsbeauftragten überlassen worden sind. Sie gehen mit der Eingabe in die Entsorgungsfahrzeuge, in die Wertstoffcontainer sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. In den Abfallbehältern vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Das Wegwerfen und illegale Ablegen von Abfällen auf öffentlichem Gelände ist untersagt. Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

(7) Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufschriften auf den Abfallbehältern bleibt der Stadt vorbehalten. Dritten ist dies grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(8) Die Stadt kann zu Testzwecken oder zur getrennten Erfassung der Abfälle weitere Abfallbehälter aufstellen und andere Entsorgungsformen einführen oder zulassen.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst alle Maßnahmen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.

(4) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist für die in § 20 Abs. 2 genannten Ausnahmefälle der Gehwegrand zur Grundstücksseite bzw. der Parkstreifen der öffentlichen Straße, die mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und einer Gesamtmasse von 26 t erreicht werden kann. Bereitstellungsfläche ist ebenfalls ein geeigneter Platz vor den Abfallbehälterschränken, sofern der Untergrund und der Transportweg den Erfordernissen des § 18 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung entsprechen.

(5) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Entsorgungsfahrzeug bis zum Ort der Entleerung der Abfallbehälter zurückgelegt werden muss.

(6) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.

(7) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, wo Einwohner und Einwohnerinnen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen insbesondere Asylbewerberheime, Internate, Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein relativ eigenständiges Leben geführt wird und abgeschlossene private Räumlichkeiten vorhanden sind.

(8) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen sind Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, Haushalten gleichgestellt.

(9) Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können. Dazu gehören insbesondere Kehricht, Staubsaugbeutel, Zigarettenkippen, Hygieneartikel, Glas- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht weiterverwendbare oder verwertbare Gegenstände. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.

(10) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der wegen seiner Abmessung, Beschaffenheit oder seines Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden kann oder darf. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen und Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen usw.

(11) Altholz im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht besonders überwachungsbedürftig und üblicherweise im Sperrmüll enthalten ist, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht als Altholz anzusehen sind Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten u. ä.

(12) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine gebrauchten Verpackungen sind.

(13) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, wie verdorbenes Obst, Gemüsereste, Blumen, Topfpflanzen, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Küchenpapier u. ä., die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können. Dies betrifft auch Abfälle aus der Speisenzubereitung und Speisereste, sofern sie in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

(14) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, insbesondere aus Hausgärten und Kleingärten, wie Laub, Fallobst, Rasenschnitt und Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1 m.

(15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Ab einer Kantenlänge von 60 cm zählen sie zu den Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Schleudern.

(16) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle, die getrennt entsorgt werden müssen, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Arzneimittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Säuren, Laugen, Chemikalien und Altöl.

(17) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers bzw. derselben Eigentümerin, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundstücksrechtes handelt und wenn hier die Möglichkeit des Entstehens von überlassungspflichtigen Abfällen besteht.

(18) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer und Eigentümerinnen im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer und Eigentümerinnen betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer bzw. die berechtigte Besitzerin des betroffenen Grundstückes als Eigentümer bzw. Eigentümerin angesehen. Bei mehreren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

(19) Einrichtungen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind

- Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfällen, Bioabfällen, Unterwegsabfällen, Altpapier,
 - die öffentliche Abfuhr von Restabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräten,
 - mobile Sammlungen, insbesondere für Schadstoffe, Grünabfälle,
 - Annahmestellen zur Erfassung von Abfällen und Gebrauchtwaren, insbesondere Wertstoffhöfe und Gebrauchtwarenbörsen,
 - Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen,
- die im Auftrag der Stadt aufgestellt, durchgeführt bzw. betrieben werden.

(20) Entsorgungsbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die von der Stadt mit Aufgaben im Sinne dieser Satzung beauftragt wurden.

§ 4

Vorbildwirkung der Stadt

(1) Die Dienststellen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt haben ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen weitgehend vermieden und die Wiederverwendung oder die Verwertung gefördert wird. Bei der Beschaffung sind insbesondere Erzeugnisse auszuwählen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.

(2) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, dahin gehend ein, dass diese die Entstehung von Abfällen weitgehend vermeiden oder die Wiederverwendung oder Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Die Stadt verpflichtet Verkaufseinrichtungen sowie Händler und Händlerinnen auf öffentlichen Flächen, für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr wiederverwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen. Kompostierbare Geschirre und Bestecke sind zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.

§ 5

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

(1) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Transportieren sind alle nicht in Anlage 1, Teil 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (flüssig, schlammig, pastös) oder wegen ihrer Menge nicht mit Restabfall aus Haushalten gemeinsam eingesammelt und transportiert werden können.

(2) Ausgeschlossen von der Beseitigung und Verwertung sind alle nicht in Anlage 1, Teil 2, genannten Abfälle. Das sind Abfälle, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten verwertet, behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht von der Stadt eingesammelt und transportiert werden, sind an den ortsüblich bekannt gegebenen oder zugewiesenen Übergabestellen zu überlassen.

(4) Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere auf Grund der Verpackungsverordnung, durch bestehende Rücknahmeeinrichtungen erfasst werden.

(5) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.

§ 6

Überlassungs- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungsrecht). Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin sind, haben das Recht, sich an die Abfallwirtschaft anzuschließen, wenn hierzu eine Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin nachgewiesen wird. Die Haftung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin bleibt bestehen.

(2) Jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 7

Überlassungs- und Benutzungspflicht

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und allen Grundstücksnutzern und Grundstücksnutzerinnen eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen.

(2) Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zulässig.

(3) Jeder Abfallbesitzer überlassungspflichtiger Abfälle ist verpflichtet, die Abfallbehälter und die sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind Abfälle, soweit Abfallerzeuger oder -besitzer aus privaten Haushalten zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Zur Überlassung verpflichtet sind ebenfalls Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Das Verbrennen, Vergraben und Kompostieren von Restabfällen ist nicht zulässig. Rest- und Bioabfälle sind in die Abfallbehälter auf dem Grundstück einzugeben, auf dem die Abfälle erzeugt wurden.

(4) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage des Grundstückes oder anderen Belangen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren ist, können von der Stadt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle angeordnet werden.

(5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund besonderer Umstände, insbesondere durch Baumaßnahmen, hat dies der Verursacher bzw. die Verursacherin der Einschränkung dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.

(6) Von der Stadt kann trotz gemeldeter Einwohner bzw. Einwohnerinnen eine befristete Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes genehmigt werden, sofern für einen Zeitraum von grundsätzlich mindestens fünf Monaten keine Abfälle anfallen (z. B. wegen Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Leerzug des Gebäudes u. Ä.) und vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin mindestens vier Wochen zuvor ein Antrag mit geeigneten Nachweisen für die Abwesenheit bei der Stadt gestellt wurde.

§ 8

Festlegung der Abfallbehältervolumen

(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche, mindestens aber 80 Liter pro Grundstück.

(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden. Erfolgt keine getrennte Bioabfallfassung, wird das Mindestvolumen auf 14 Liter pro Woche und EWG festgelegt. Abweichend kann auf Antrag das festgelegte Volumen reduziert werden, wenn vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle nachgewiesen wird. Die Stadt bestimmt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen.

(3) EWG sind in Anlage 3 dieser Satzung festgelegt. Werden durch Kunden und Kundinnen, Besucher und Besucherinnen usw. zusätzlich relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

(4) Das unter Beachtung des Abfuhrturnus berechnete Behältervolumen wird auf Restabfallbehältergrößen entsprechend dieser Satzung aufgerundet. Für nicht in Anlage 3 aufgeführte Fälle werden Behältervolumen festgesetzt, die sich am Bedarf ähnlicher Einrichtungen orientieren.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gesammelt werden, werden die einzeln ermittelten Volumina addiert.

(6) Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung die Art und Anzahl der Abfallbehälter zu bestimmen und insbesondere bei wiederholter Überfüllung der Abfallbehälter oder bei Nebenablagerungen Abfallbehälter zuzustellen. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen des Grundstückes sind davon vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zur Eingabe der Abfälle zu nutzen.

§ 9

Meldepflicht

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat dessen Eigentümer bzw. dessen Eigentümerin beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich – mindestens vier Wochen vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstückes – zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:

- seine bzw. ihre vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen,
- die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
- die Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen,
- die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter

und ggf. gemäß Anlage 3 AWS

- die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen,
- die Anzahl der Beschäftigten, Plätze/Betten, Schüler und Schülerinnen/Kinder bzw. Besucher und Besucherinnen.

(2) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin oder bei Aufgabe eines Grundstückes ist der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin gegenüber dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten zu einer schriftlichen Abmeldung – mindestens vier Wochen vor der letzten Entleerung der Abfallbehälter – verpflichtet.

(3) Veränderungen der Anzahl oder Art der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich zu beantragen. Befristete Veränderungen werden nur für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten vorgenommen

(4) Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern sind unverzüglich dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

§ 10

Erfassung von Restabfällen aus Haushalten

(1) Die Erfassung von Restabfall erfolgt mittels 80-l-, 120-l-, 240-l-, 660-l-, 1 100-l-, 2 500-l-Abfallbehältern sowie bei kurzzeitigem Mehranfall mittels 120-l-Abfallsäcken mit dem Aufdruck "Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt".

(2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich:

- für 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehälter mindestens 4-wöchentlich,
- für 660-l-, 1 100-l- und 2 500-l-Abfallbehälter mindestens 2-wöchentlich.

Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die mindestens zu 75 % gefüllt sind. Die Abfuhrtage und den Abfuhrturnus gibt der zuständige Entsorgungsbeauftragte dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes in geeigneter Form bekannt.

(3) Die Entleerung der Restabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenlegung.

§ 11

Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten

(1) Bioabfälle und Grünabfälle sind in die dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzugeben. Feuchte Bioabfälle sollen in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Bioabfallbehälter zu vermeiden.

(2) Die Erfassung von Bio- und Grünabfällen erfolgt in 80-l-, 120-l-, 240-l- und 660-l-Bioabfallbehältern. Sie werden grundsätzlich wöchentlich – unabhängig vom Füllgrad – entleert.

(3) Die öffentliche Bioabfallfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.

(4) Wenn ein 80-l- oder 120-l-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle auf dem Grundstück ausreicht, kann auf Antrag die getrennte Bioabfallfassung unterbleiben.

(5) Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeiten zur Eigenkompostierung übersteigen, sind in den entsprechenden Annahmestellen abzugeben oder den gesonderten Sammlungen zuzuführen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 12

Erfassung von Altpapier aus Haushalten

(1) Altpapier wird in Wertstoffcontainern erfasst. Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist nur zur Eingabe von Altpapier und nur zu den festgelegten Zeiten gestattet. Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.

(2) Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Eine Ablagerung neben oder auf den Wertstoffcontainern ist nicht zulässig.

§ 13**Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten**

- (1) Sperrmüll und Altholz bis insgesamt 2 m³ pro Halbjahr und Haushalt sind im Rahmen der öffentlichen Abfuhr oder durch Abgabe in den öffentlich bekanntgegebenen Annahmestellen der Stadt zu überlassen.
- (2) Bei Abholung durch den Entsorgungsbeauftragten hat die Bereitstellung des Sperrmülls/Altholzes ausschließlich am bestätigten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.
- (3) Sperrmüll und Altholz über 2 m³ pro Halbjahr sind den Behandlungsanlagen der Stadt zuzuführen.

§ 14**Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Haushaltsgroßgeräten aus Haushalten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte sind den öffentlich bekanntgegebenen Annahmestellen zuzuführen oder dem Handel zurückzugeben. Haushaltsgroßgeräte werden nach Anforderung vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten am Grundstück abgeholt.

§ 15**Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten**

Schadstoffe sind getrennt zu halten und sollen möglichst den Verkaufseinrichtungen zurückgegeben werden. Ist eine Rückgabe nicht möglich, sind diese Abfälle in den öffentlich bekanntgegebenen Wertstoffhöfen oder bei mobilen Sammlungen abzugeben.

§ 16**Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern**

Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, können den bekanntgegebenen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zur Weiterverwendung überlassen werden.

§ 17**Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind der Stadt grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Abfuhr entsprechend § 10 zu überlassen.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des Grundstückes kann die Stadt eine Genehmigung für den Einsatz anderer Abfallbehälter erteilen, wenn die öffentliche Abfuhr nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter starker Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sichergestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der betreffenden Grundstücke, der Art, Menge und Entleerungshäufigkeit und des Grundes für den Einsatz anderer Abfallbehälter bei der Stadt einzureichen.
- (3) Schadstoffe sind getrennt zu halten und zu entsorgen. In haushaltstypischer Art und Menge können sie den im Auftrag der Stadt betriebenen Einrichtungen überlassen werden.
- (4) Bioabfälle sowie Grünabfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Sie können im Rahmen der öffentlichen Bioabfallfassung überlassen oder bei sehr geringem Aufkommen gemeinsam mit Restabfällen erfasst werden. Ausgenommen davon sind in Art, Menge und Beschaffenheit nicht haushaltstypische Abfälle, insbesondere aus der Speisenzubereitung und Speisereste.
- (5) Altpapier in gewerblicher Art und Menge darf nicht in die Wertstoffcontainer entsprechend § 12 Abs. 1 eingegeben werden und ist auf Kosten des Abfallbesitzers einer Verwertung zuzuführen.

§ 18**Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten**

(1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem bzw. ihrem Grundstück Abfallbehälterstandplätze – im Folgenden Standplätze genannt – und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen, zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Standplatz auf dem Grundstück einzurichten.

(2) Die Standplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist auch die Aufstellung von Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.

(3) Einzelheiten für den Bau von Standplätzen, Zugängen und Transportwegen sind entsprechend Anlage 2 zu realisieren. Bei gemeinsamen Standplätzen für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, die Abfallbehälter den einzelnen Grundstücken zuzuordnen und dies dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

(4) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken sind verpflichtet, die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen zu erteilen.

(5) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges und ohne Sichtbehinderung für den Straßenverkehr so einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich wird.

(6) Bei erschwerten Transportbedingungen oder größeren Entfernungen (ab 15 m bei 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern und ab 10 m bei 660-l-, 1 100-l-Abfallbehältern) werden bei Rest- und Bioabfallbehältern gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden Gebührensuschläge erhoben. Bei Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme ist der Transport von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren. Eine Verpflichtung des Entsorgungsbeauftragten zum Heben oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.

(7) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken haben die Standplätze für Abfallbehälter sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

(8) Wird die Zufahrt zu den Standplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes zu gewährleisten, dass diese für die Abfuhr der Abfälle mit dem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten betätigt werden können.

(9) Kann die übliche Zu- oder Abfahrt zum Standplatz nicht benutzt werden und wird dadurch der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbeauftragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin anordnen.

(10) Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren.

§ 19**Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung der Bioabfälle und Restabfälle werden ausschließlich vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Diese Abfallbehälter bleiben sein Eigentum, werden von ihm unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes hat die Abfallbehälter auf seinem bzw. ihrem Grundstück zu dulden und haftet sowohl bei Verlust der Abfallbehälter als auch bei Beschädigung infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierfür den Nachweis zu führen.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu schließen.

(4) Es ist verboten, heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzugeben oder Abfälle einzuschlämmen. Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, wenn dadurch die Abfallbehälter beschädigt werden, die Sortier- und Schütffähigkeit der Abfälle beeinträchtigt oder das Gewicht der Abfallbehälter so erhöht wird, dass der Transport unzumutbar erschwert wird.

(5) Das Eingeben ausgeschlossener Abfälle oder von nicht für die Abfallbehälter vorgesehenen Abfälle sowie sperriger Gegenstände und Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, z. B. Maschinen- oder Autoteile, dürfen auch nach Zerlegung nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(6) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen von Restabfällen an den Standplätzen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden vom Entsorgungsbeauftragten am turnusmäßigen Abfuhrtag eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Für überfüllte Abfallbehälter, die bei der Entleerung einen besonderen Aufwand verursachen, wird entsprechend Absatz 6 eine gesonderte Gebühr erhoben.

(8) Bei kurzzeitig erhöhtem Abfallanfall kann der Abfallerzeuger Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 erwerben. In die Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden. Das Gewicht darf 25 kg nicht überschreiten.

(9) Die Benutzung der Abfallbehälter der Grundstücke ist nur den jeweiligen Eigentümern und Eigentümerinnen der Grundstücke sowie deren Mietern und Mieterinnen bzw. den Nutzungsberechtigten gestattet. Gegebenenfalls ist die Zuordnung zu einzelnen Standplätzen von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke vorzunehmen und den Mietern und Mieterinnen bekanntzugeben.

§ 20

Entleerung der Abfallbehälter

(1) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zur Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten. Dies gilt ebenso für Abfallbehälter, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 vor den Abfallbehälterschränken bereitgestellt wurden.

(2) Die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat zu erfolgen:

- bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken,
- bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, die nicht den Anforderungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 genügen,
- bei Unterbringung in Abfallbehälterschränken,
- bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, insbesondere durch den ruhenden Verkehr,
- wenn vom Entsorgungsbeauftragten die Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin zur Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung bestätigt wurde oder
- wenn die Abfallbehälter weniger als 75 % gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.

(3) Zur Entleerung sind die Abfallbehälter gemäß Sondernutzungssatzung zum turnusmäßigen Entleerungstag rechtzeitig auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche bereitzustellen und nach der Entleerung zurückzustellen. Dies hat so zu erfolgen, dass keine Personen gefährdet, geschädigt, mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden und keine Sachbeschädigung entsteht.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.

(5) Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 sind zu verschließen und neben den Abfallbehältern auf den Standplätzen abzulegen oder ggf. analog der Abfallbehälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als in § 10 Abs. 1 genannten Säcke sind nicht zulässig und werden als Nebenablagerung gemäß § 19 Abs. 6 behandelt.

(6) Das Entnehmen von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken sowie zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter, insbesondere bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 entsprechen, sowie Reinigungsleistungen sind privatrechtlich zu vereinbaren.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur für die Eingabe von Unterwegsabfällen durch private Abfallerzeuger benutzt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen sowie Händlerinnen und Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der aus dem Verkauf ihrer Waren anfallenden Abfälle Behälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

§ 22

Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Nutzung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist nur für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Für die im Auftrag der Stadt betriebenen Anlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen und mobilen Sammlungen werden Standorte, Öffnungszeiten und angenommene Abfälle ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer ist nur zur Abgabe der bekanntgegebenen Abfallarten in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben die von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu benutzen.

(4) Der Anlieferer bzw. die Anlieferin von Abfällen haftet für Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber bzw. der Betreiberin der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 23

Auskunftspflicht und Nachschaurecht

(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen die notwendigen Auskünfte erteilen.

(2) Die Stadt ist u. a. befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen sowie Nachweise über den genutzten Entsorgungsweg, insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit einem von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder durch Vollmacht auszuweisen.

§ 24

Gebühren und Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft Gebühren und Entgelte.

(2) Die Höhe der Gebühren soll eine kostendeckende Abfallwirtschaft gewährleisten sowie die Abfallvermeidung und die Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind in der Abfall-

wirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegt. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen durch den ZAOE sind in der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal geregelt.

(4) Für abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag der Stadt oder im Auftrag des Abfallbesitzers, für die in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung keine Gebühren festgelegt wurden, werden Entgelte erhoben.

(5) Für den Erlass von Bescheiden zum Vollzug dieser Satzung werden gemäß Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) Kosten erhoben.

(6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr oder anderer Leistungen infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Streiks, extrem ungünstiger Witterung, höherer Gewalt oder Verhinderung der Abfuhr durch Dritte besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG durch Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 7 dieser Satzung ohne Beauftragung der Stadt bzw. ohne Grundlage dieser Satzung Maßnahmen der Abfallwirtschaft durchführt oder überlassungspflichtige Abfälle entsorgt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle auf öffentlichem Gelände wegwirft oder illegal ablegt und die Einrichtungen der Abfallwirtschaft nicht bestimmungsgemäß benutzt,
3. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung Plakate und Werbeaufschriften ohne Zustimmung der Stadt anbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr andere als wiederverwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einsetzt oder die eingesetzten kompostierbaren Geschirre und Bestecke nicht der Verwertung zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen lässt, keine ausreichende Behälterkapazität vorhält oder der Überlassungs- und Benutzungspflicht nicht nachkommt bzw. Restabfälle verbrennt, vergräbt oder kompostiert,
6. entgegen § 8 Abs. 7 dieser Satzung das festgelegte Behältervolumen nicht bereithält bzw. nicht zur Eingabe der Abfälle nutzt,
7. entgegen § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle der Stadt nicht in den festgelegten Abfallbehältern überlässt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Grünabfälle und Bioabfälle nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingibt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier nicht oder außerhalb der Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingibt oder nicht zugelassene Abfälle eingibt oder Altpapier aus den Wertstoffcontainern entnimmt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Standplätze verschmutzt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert,
12. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll/Altholz außerhalb des festgelegten Ortes oder der festgelegten Zeiten bereitstellt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll/Altholz nicht den Behandlungsanlagen der Stadt zuführt,
14. entgegen § 14 dieser Satzung Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte nicht der gesonderten Erfassung zuführt oder dem Handel zurückgibt,
15. entgegen § 15 dieser Satzung Schadstoffe nicht der gesonderten Erfassung zuführt,
16. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nicht der Stadt überlässt,
17. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung ohne Genehmigung der Stadt andere Behälter einsetzt bzw. nicht die zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,

18. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt hält und der Entsorgung zuführt,
19. entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung Bioabfälle und Grünabfälle nicht der Verwertung bzw. Speiseabfälle nicht der vorgeschriebenen Entsorgung zuführt,
20. entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung Altpapier gewerblicher Art oder Menge in die Wertstoffcontainer eingibt,
21. entgegen § 18 Abs. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung Standplätze oder Transportwege nicht entsprechend herrichtet,
22. entgegen § 18 Abs. 4 die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten nicht von der Stadt genehmigen lässt,
23. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht duldet und erforderliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter nicht ergreift,
24. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung heiße Stoffe in die Abfallbehälter eingibt oder Abfälle unzulässig verdichtet,
25. entgegen § 19 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene oder nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,
26. entgegen § 19 Abs. 6 und 7 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Abfallbehälter lagert oder die Behälter überfüllt,
27. entgegen § 19 Abs. 9 dieser Satzung unberechtigt Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,
28. entgegen § 20 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder Abfallbehälter nicht nach der Entleerung zurückstellt,
29. entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung Abfallbehälter nutzt,
30. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 dieser Satzung keine Abfallbehältnisse vorhält, veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet nicht einsammelt oder die Abfälle nicht der Stadt überlässt,
31. entgegen § 22 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Stadt erzeugt wurden, in den Einrichtungen der Stadt abgibt,
32. entgegen § 22 Abs. 3 dieser Satzung die Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer benutzt,
33. entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung nicht zugelassene Abfälle anliefert,
34. entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt keine Auskunft gibt,
35. entgegen § 23 Abs. 2 die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
36. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Mai 2007 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1, Teil 1**Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden**

**Abfall-
schlüssel* Abfallbezeichnung**

20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* Abfallschlüssel entsprechend Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)

a. n. g. = andere nicht genannte

Anlage 1, Teil 2

Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	ZAOE
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	ZAOE
01 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Stadt
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	ZAOE
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	ZAOE
01 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Stadt
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Stadt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Stadt
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	ZAOE
02 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 04 01	Rübenerde	ZAOE
02 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ZAOE
02 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	ZAOE
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	ZAOE
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 07 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Stadt
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Stadt
03 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Stadt

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Stadt
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	ZAOE
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Stadt
03 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	ZAOE
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	ZAOE
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	ZAOE
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 01 17	Bitumen	ZAOE
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 06 99	Abfälle aus a. n. g.	ZAOE
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle	ZAOE
06 08 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	ZAOE
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	ZAOE
06 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	ZAOE
06 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 13 03	Industrieruß	ZAOE
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	ZAOE
06 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
07 02 13	Kunststoffabfälle	ZAOE
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	ZAOE
08 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	ZAOE
08 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	ZAOE
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	ZAOE
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	ZAOE
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	ZAOE
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	ZAOE
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	ZAOE
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	ZAOE
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	ZAOE
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZAOE
10 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	ZAOE
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	ZAOE
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	ZAOE
10 02 10	Walzzunder	ZAOE
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	ZAOE
10 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	ZAOE
10 03 22	Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	ZAOE
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	ZAOE
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	ZAOE
10 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE
10 05 04	andere Teilchen und Staub	ZAOE
10 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE
10 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 09 03	Ofenschlacke	ZAOE
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	ZAOE
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	ZAOE
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	ZAOE
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	ZAOE
10 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 10 03	Ofenschlacke	ZAOE
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	ZAOE
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	ZAOE
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	ZAOE
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	ZAOE
10 10 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 11 03	Glasfaserabfall	ZAOE
10 11 05	Teilchen und Staub	ZAOE
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	ZAOE
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	ZAOE
10 11 14	Glaspolyer- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	ZAOE
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	ZAOE
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	ZAOE
10 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	ZAOE
10 12 03	Teilchen und Staub	ZAOE
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 12 06	verworfenen Formen	ZAOE
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	ZAOE
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	ZAOE
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	ZAOE
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ZAOE
10 12 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	ZAOE
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	ZAOE

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	ZAOE
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	ZAOE
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	ZAOE
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	ZAOE
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	ZAOE
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	ZAOE
10 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
11 05 02	Zinkasche	ZAOE
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	ZAOE
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	ZAOE
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	ZAOE
16 01 19	Kunststoffe	ZAOE
16 01 20	Glas	ZAOE
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	ZAOE
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	ZAOE
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	ZAOE
17 01 01	Beton	Stadt
17 01 02	Ziegel	Stadt
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Stadt
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Stadt
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	ZAOE
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	ZAOE
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Stadt
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ZAOE
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Stadt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Stadt
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ZAOE
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	ZAOE
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	ZAOE
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZAOE
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	ZAOE
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ZAOE
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	ZAOE
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	ZAOE
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	ZAOE
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE
19 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
19 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	ZAOE
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	ZAOE
19 04 01	verglaste Abfälle	ZAOE
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Stadt
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Stadt
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Stadt
19 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	ZAOE
19 08 02	Sandfangrückstände	Stadt
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	ZAOE
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	ZAOE
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	ZAOE
19 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 12 05	Glas	Stadt
19 12 08	Textilien	ZAOE
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Stadt
20 01 01	Papier und Pappe	Stadt
20 01 02	Glas	Stadt
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Stadt
20 01 10	Bekleidung	Stadt
20 01 11	Textilien	Stadt
20 01 13	Lösemittel	Stadt
20 01 14	Säuren	Stadt
20 01 15	Laugen	Stadt
20 01 17	Fotochemikalien	Stadt
20 01 19	Pestizide	Stadt
20 01 21	quecksilberhaltige Abfälle	Stadt
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Stadt
20 01 25	Speiseöle und -fette	Stadt
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Stadt
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Stadt
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Stadt
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Stadt
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Stadt
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Stadt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Stadt
20 01 39	Kunststoffe	Stadt
20 01 40	Metalle	Stadt
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	ZAOE
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	Stadt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 02 02	Boden und Steine	Stadt
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Stadt
20 03 02	Marktabfälle	Stadt
20 03 03	Straßenkehricht	Stadt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	ZAOE

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
20 03 07	Sperrmüll	Stadt
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	Stadt

örE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten

I. Standplätze

- Bei der Anlage eines Standplatzes sollen auch Optionen für eine spätere Umstellung, z. B. auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter, berücksichtigt werden.
- Für Standplätze, welche neu errichtet oder verändert werden, ist ein Mindestabstand zur Hauswand von 0,4 m, zu Außenluftansaugungen von raumluftechnischen Anlagen von 3 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen von 5 m einzuhalten (VDI Richtlinie 2160 vom Oktober 2008).
- Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen und Belastbarkeit pro Abfallbehälter gewährleisten:

Abfallbehälter- volumen in l	Max. Standflä- che des Abfallbe- hälters in mm x mm	Mindestabstand in mm		Zugelassenes Gesamt- gewicht der Behälter in kg
		Vom Abfallbehäl- terrand zum Standplatzrand	Zwischen mehreren Behältern	
80	500 x 605	200	50	35
120	505 x 605	200	50	45
240	585 x 770	200	50	85
660	1 380 x 780	200	100	180
1 100 (Schiebedeckel, geöffnet)	1 380 x 1 245	200	100	300
2 500	2 250 x 1 480	200	100	600

- Innerhalb eines Abfallbehälterstandplatzes müssen bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen von mindestens 1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. 1,50 m (bei Abfallbehälter bis 1 100 l) nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden.

5. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine oder ähnliche Beläge erfüllen diese Anforderung nicht). Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlämmte Schotterdecken eingesetzt werden. Es darf sich auf dem Bodenbelag kein Oberflächenwasser sammeln.
6. Die Entfernung zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges soll bei Standplätzen
 - mit 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m,
 - mit 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern 10 m und
 - mit 2 500-l-Abfallbehältern 5 m
 nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung (tatsächliche Wegstrecke) von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges (in der Regel ca. 1 m von der Bordsteinkante).
7. Die Standplätze sind mit einem Sicht- und Verwehungsschutz zu umgeben.
8. Türen bzw. Tore von Standplatzumhausungen dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen und dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen.
9. Verschlussene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.
10. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.
11. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, müssen mindestens 2 m hoch sein.

II. Transportwege, Zufahrten

1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten (einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern) oder durch Hausgänge führen. Für Transportwege gelten die Vorschriften der Anlage 2 I. Nr. 5 über die Bodenbeschaffenheiten der Standplätze. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem gemäß Anlage 2 I. Nr. 3 zugelassenen Gewicht der Abfallbehälter anzupassen.
2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens
 - 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
 - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
 - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
 - 1,50 m für Abfallbehälter mit 660 l und 1 100 l Inhalt und
 - 2,50 m für 2 500-l-Abfallbehälter
 aufweisen.
3. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 10 % bei Abfallbehältern mit 80 l, 120 l Inhalt, 5 % bei Abfallbehältern mit 240 l, 660 l oder 1100 l Inhalt) auszugleichen.
Bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 bis 6 cm erforderlich. Für Abfallbehälter mit 2 500 l Inhalt ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.
4. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten und müssen ausreichend beleuchtet sein.
5. Bei Neubau oder grundhafter Sanierung bzw. Ausbau der Zufahrt sind folgende Parameter zwingend zu berücksichtigen:
 - nutzbare Fahrbahnbreite bei geraden Strecken und Begegnungsverkehr in der Regel 6,00 m, mindestens jedoch 5,00 m,
 - lichte Höhe: 4,50 m.

Bei nicht durchgängigen Zufahrten zu den Standplätzen muss zusätzlich zu den o. g. Parametern eine ausreichend große Wendemöglichkeit für ein dreiaxsiges Entsorgungsfahrzeug mit bis zu 4 m Überhang vorhanden sein:

- Wendekreis mit einem Mindestdurchmesser von 22 m (außen) oder
- Wendeschleife mit einem Plattformdurchmesser von mindestens 25 m und einem Inseldurchmesser von maximal 6 m oder
- Wendehammer, der ein Wenden mit maximal zweimaligem Zurücksetzen des Entsorgungsfahrzeuges erlaubt.

Zu beachten sind gegebenenfalls bestehende Zufahrts- oder Durchfahrtsrechte. Eine genehmigte Feuerwehrezufahrt bedeutet nicht gleichzeitig, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge geeignet ist. Weitere Einzelheiten sind bei der Stadt zu erfragen.

Anlage 3

Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

Branche/Grundstücksnutzung	Bezugsgröße	EWG
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen	je Beschäftigten	0,33
Schulen	je Schüler/-in	0,3
Kindertagesstätten	je Kind	0,25
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Speisenherstellung und -verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	je Beschäftigten	2
Arztpraxen und medizinische Einrichtungen	je Beschäftigten	1
Sporteinrichtungen und Kulturstätten	je Beschäftigten	1
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. ä. Einrichtungen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Labors und sonstige, die bisher nicht genannt sind	je Beschäftigten	0,5

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

27	Unterzeichnung der "Erklärung der EUROCITIES zum Klimawandel"	V0355-01/09 beschließend
-----------	--	-------------------------------------

Vertagung

28	Namensgebung des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft III in 01159 Dresden	V0534/10 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Die Oberbürgermeisterin gibt bekannt, dass es keine Einwände der Ortsbeiräte gebe und somit der Vorbehalt im federführenden Bericht entfällt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft III erhält den Eigennamen: „Franz Ludwig Gehe“ und wird ab dem Datum der Beschlussfassung unter dem Namen Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“ geführt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

- 29** **Einwohnerversammlung zum Thema "Zentralhaltestelle Kes-**
selsdorfer Straße" **A0075/09**
beschließend

Vertagung

- 30** **Überplanmäßige Zuschusserhöhung für den Eigenbetrieb Kin-**
dertageseinrichtungen Dresden im Haushaltsjahr 2010 **V0500/10**
beschließend

Vertagung

- 31** **Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kin-**
dertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2009 **V0447/10**
beschließend

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Betriebsausschusses für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

A. **Der Stadtrat beschließt** folgende Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2009:

1. Die nachstehend genannten Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen herauszulösen und buchhalterisch in Abgang zu stellen.

Die Verwaltung der Grundstücke ist mit Ausnahme der durch Kauf- bzw. Erbbaurechtsverträge an Dritte veräußerten Grundstücke dem Liegenschaftsamt zu übertragen.

<u>Abgang Flurstücke</u>				
Anschrift	Gemarkung	Flurstück	Größe (m²)	Aufhebung bzw. Änderung der VÜ
Comeniusstraße 135	Striesen	361/3	3.363,00	26.10.2009
Gret-Palucca-Straße 3	Altstadt II	281/12	473	10.06.2009
Gret-Palucca-Straße 5	Altstadt II	278/7	426	10.06.2009
Huttenstraße 14	Altstadt II	115/2	4.594,00	30.09.2009
Laibacher Straße 25	Laubegast	191/1	21	01.12.2009
Rathener Straße 80	Großschachwitz	192/1	4.909,00	26.10.2009
Rastatter Straße 15	Coschütz	559/7	480	09.12.2009
Rastatter Straße 15	Coschütz	237	182	09.12.2009
Traubestraße 7	Blasewitz	598/2	82	25.06.2009
Weinbergstraße 7	Trachenberge	T. v. 134	21	20.05.2009

2. Die nachstehend genannten Gebäude sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen herauszulösen und buchhalterisch in Abgang zu stellen. Die Übertragung der Verwaltung der Gebäude an Organisationseinheiten der Stadtverwaltung entfällt auf Grund der abgeschlossenen Kauf- bzw. Erbbaurechtsverträge mit Dritten.

<u>Abgang Gebäude</u>				
Anschrift	Gemarkung	Flurstück	Gebäudegrundfläche (m ²)	Aufhebung bzw. Änderung der VÜ
Comeniusstraße 135	Striesen	361/3	333	26.10.2009
Huttenstraße 14	Altstadt II	115/2	660	30.09.2009
Rathener Straße 80	Großschachwitz	192/1	1.068,00	26.10.2009

3. Die nachfolgend genannten Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, buchhalterisch in Zugang zu stellen und die Verwaltung an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zu veranlassen.

<u>Zugang Flurstücke</u>				
Anschrift	Gemarkung	Flurstück	Größe (m ²)	VÜ
Badweg 1	Löbtau	T. v. 198/1	2.466,00	01.07.2009
Badweg 1	Löbtau	199 p	720	01.10.2009
Bünaustraße 25	Löbtau	402	700	01.02.2009
Bünaustraße 25	Löbtau	403	700	01.02.2009
Bünaustraße 25	Löbtau	404	710	01.02.2009
Bünaustraße 25	Löbtau	534	100	01.02.2009
Emil-Überall-Straße 9	Löbtau	117 a	870	01.08.2009
Gompitzer Straße 101	Omsewitz	T. v. 308	30	28.07.2009
Jacob-Winter-Platz 2 a	Prohlis	T. v. 231	5.261,00	01.01.2009
Jessener Str. 42	Dobritz	250	4.540,00	01.07.2009
Johann-Meyer-Straße 23/25	Neustadt	T. v. 1593/8	3.378,00	01.03.2009
Prohliser Allee 19	Prohlis	302	3.086,00	03.06.2009
Radeberger Straße 92	Neustadt	2256/202	884	01.01.2009
Radeberger Straße 92	Neustadt	T. v.2256/76	146	01.02.2009
Rathener Straße 80	Großschachwitz	192/1	4.909,00	01.04.2009
Rathener Straße 85	Großschachwitz	T. v. 188	3.497,00	01.11.2009
Saalhausener Straße 44	Naußlitz	160	770	17.08.2009
Sternstraße 32	Mickten	T. v. 314	1.748,00	04.03.2009
Sternstraße 32	Mickten	T. v. 430 c	450	04.03.2009
Sternstraße 32	Mickten	307/2	1.819,00	04.03.2009
Weinbergstraße 7	Trachenberge	T. v. 130	1	20.05.2009
Weinbergstraße 7	Trachenberge	T. v. 131	103	20.05.2009
Weinbergstraße 7	Trachenberge	T. v. 133	128	20.05.2009
Weinbergstraße 7	Trachenberge	T. v. 135	71	20.05.2009

Weinböhlaer Straße 12	Neustadt	1454/1	2	23.04.2009
Zum Bahnhof 5	Weixdorf/Lausa	190/12	158	12.02.2009
Zum Bahnhof 5	Weixdorf/Lausa	572/3	78	12.02.2009

4. Die nachstehend genannten Gebäude sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, buchhalterisch in Zugang zu stellen und die Verwaltung an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zu veranlassen.

<u>Zugang Gebäude</u>				
Anschrift	Gemarkung	Flurstück	Gebäudegrundfläche (m²)	VÜ
Badweg 1	Löbtau	T. v. 198/1, 199 p	217,00	01.07.2009
Jacob-Winter-Platz 2 a	Prohlis	T. v. 231	324	01.01.2009
Jessener Str. 42	Dobritz	250	752	01.07.2009
Prohliser Allee 19	Prohlis	302	667	03.06.2009
Rathener Straße 80	Großschachwitz	192/1	1.068,00	01.04.2009

5. Die Zu- und Abgänge der Grundstücke und Gebäude sind als Erhöhung bzw. Verminderung der Kapitalrücklage für das Wirtschaftsjahr 2009 zu buchen.

B. Zur haushaltsrechtlichen Abwicklung der Grundstücksübertragungen in der Anlagenbuchhaltung der Landeshauptstadt Dresden werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der außerplanmäßigen Ausgabe für den Grunderwerb aufgrund der Übertragung unbeweglichen Anlagevermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen an das Liegenschaftsamt in Höhe von 1.121.994,17 EUR (Fipo 8800.932.5000) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen des Rückflusses von Eigenkapital des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen in entsprechender Höhe (Fipo 4640.330.0000).
2. Der außerplanmäßigen Ausgabe für die Hingabe von Eigenkapital an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen für den Erwerb unbeweglichen Vermögens in Höhe von 2.128.163,03 EUR (Fipo 4640.930.0000) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Anlagevermögen an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in entsprechender Höhe (Fipo 8800.340.0001).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

32 Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt" für das Gebiet Dresden-Prohlis/Wohngelände Am Koitschgraben für den Zeitraum 2010 bis 2020

**V0186/09
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldungen:

Frau Stadträtin Kaufmann betont das Fördervolumen von 30 Mio. EUR bei einer Flächengestaltung von 367 ha der Dresdner Stadtfläche. Das vorliegende Handlungskonzept bezeichne sie als Erfolg. Problematisch sei, dass das in Rede stehende Gebiet 43 % seiner Einwohner verloren habe. Sie benennt ausgehend von der Begründung der Vorlage die Schwerpunkte und erläutert die Möglichkeiten im Rahmen der „Sozialen Stadt“. Sie bemängelt, dass sich die Mitglieder des Stadtrates als Politiker zu wenig in der Öffentlichkeit mit dem hinsichtlich seiner Entwicklung problematischen Gebiet auseinandersetzen würden. Gleichfalls vermisse sie entsprechende Veröffentlichungen in der Presse.

Herr Stadtrat Dr. Brauns unterstützt die Forderung nach positiver Presse zur Problematik. Die Vorlage würde alle Aspekte beleuchten. Der Stadtumbau würde als echte Chance zur Aufwertung und Verbesserung städtebaulicher und demografischer Defizite erwähnt.

Die Vorlage beinhalte gleichfalls die Problematik Schulsanierung. Hinsichtlich des ergänzten Punktes 5 (Aufnahme Sanierung der 128. MS/129. Grundschule) verweise er darauf, dass es sich um einen Aspekt der Schulnetzplanung handle und in diesem Beschlussvorschlag nichts zu suchen habe. Er wende sich deshalb gegen eine entsprechende Präjudizierung. Er räume ein, dass seine Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau diesen Aspekt nicht hinreichend gewürdigt und zugestimmt habe. Er bitte deshalb um Abstimmung des Berichtes des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften.

Herr Stadtrat Bertram widerspricht dem und verweist auf die Schulnetzplanung. Laut Aussagen von Herrn Bürgermeister Lehmann wären keine Mittelschulen gefährdet. Insofern würde man langfristig die 128. MS brauchen. Er plädiere für die Abstimmung des federführenden Berichtes.

Herr Stadtrat Kluger stimmt zu, dass die 128. MS der Sanierung bedarf. Er verweise auf eine entsprechende Prioritätenliste zur Schulsanierung in der Verwaltung. Die politische Diskussion gehöre in den zuständigen Ausschuss. Dieser sei in diesem Fall nicht beteiligt gewesen. Deshalb sei zu Beginn der Sitzung der GO-Antrag auf Überweisung in den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit gestellt worden. Er setze sich nachdrücklich dafür ein, über den Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften abzustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Brauns, anstelle des federführenden Berichtes den Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften abzustimmen, mit 36 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat beschließt** die Fortschreibungsfassung 2009 des Integrierten Handlungskonzeptes „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ als Handlungsrahmen für die Stadtteilentwicklung und Aufwertung für das Gebiet Dresden-Prohlis/Wohngebiet Am Koitschgraben für den Zeitraum von 2010 bis 2020 (gemäß Anlage 1 der Vorlage).
2. Der Stadtrat beschließt zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen und zur Erreichung der Entwicklungsziele den neuen Gesamtdurchführungszeitraum von 2000 bis 2020.
3. Der Stadtrat beschließt, innerhalb des Gesamtfördergebietes zukünftig die Prioritätensetzung des Fördermitteleinsatzes in den beiden Schwerpunktbereichen der Plattenbaugebiete Prohlis und Wohngebiet Am Koitschgraben sowie die Gebietserweiterung für den Teilbereich Prohlis um ca. 7 ha an der Niedersedlitzer Straße/Langer Weg/Mügelner Straße (gemäß Anlage 2 der Vorlage).
4. Der Stadtrat beschließt, für die Sicherung des Förderrahmens (3/3) in Höhe von ca. 21,6 Mio. EUR den dafür notwendigen Gesamteigenanteil (1/3) der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von ca. 7,2 Mio. EUR bereitzustellen. Die Einordnung erfolgt im Rahmen des jährlichen Finanzplanbudgets entsprechend dem konkreten Bedarf im jeweiligen Fünfjahreszeitraum der Fördermittelbeantragungen für die Finanzhilfen von Bund und Land.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 4

- 33 Bebauungsplan Nr. 74, 1. Änderung, Dresden-Nickern I, Dohnaer Straße Südseite (Gewerbepark)**
hier: 1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

**V0502/10
 beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat prüft** die während des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Variante 1 BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
3. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 74.1, Dresden-Nickern I, Dohnaer Straße Südseite (Gewerbepark) in der Fassung vom 10. Februar 2010, bestehend aus der Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

- 34 Wiedereinrichtung einer Fährverbindung Pieschen - Ostragehege
Verbesserter Anschluss Ostragehege/Friedrichstadt - Pieschen** **A0115/10
beschließend**

Vertagung

- 35 Unterstützung der Gemeinschaftsschule Pieschen** **A0141/10
beschließend**

Vertagung

- 36 Verbesserter Lärmschutz auf der A 17/Lockwitztalbrücke** **A0020/09
beschließend**

Vertagung

- 37 Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn 17 im Stadtgebiet Dresden** **A0026/09
beschließend**

Vertagung

- 38 Regelmäßige Anpassung des jugendhilflichen Förderetats an unabweisbare Kostensteigerungen** **A0083/09
beschließend**

Vertagung

Die Oberbürgermeisterin informiert, dass drei Anträge auf Durchführung einer Sondersitzung eingereicht wurden. Im Antrag der BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion wird dafür der 27. Mai 2010 vorgeschlagen.

Herr Stadtrat Schollbach verweist darauf, dass laut GO und SächsGemO eine Sondersitzung unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, einzuberufen sei. Der 27. Mai 2010 erscheine ihm etwas zu spät. Deshalb sollte der Ältestenrat zügig einberufen werden, um sich dazu zu verständigen.

Die Oberbürgermeisterin sagt eine Verständigung im Ältestenrat zu.

Helma Orosz
Vorsitzende

Johanna Reiher
Schriftführerin

Heidrun Volbrecht
Schriftführerin

Jan Kaboth
Stadträtin/Stadtrat

André Schindler
Stadträtin/Stadtrat